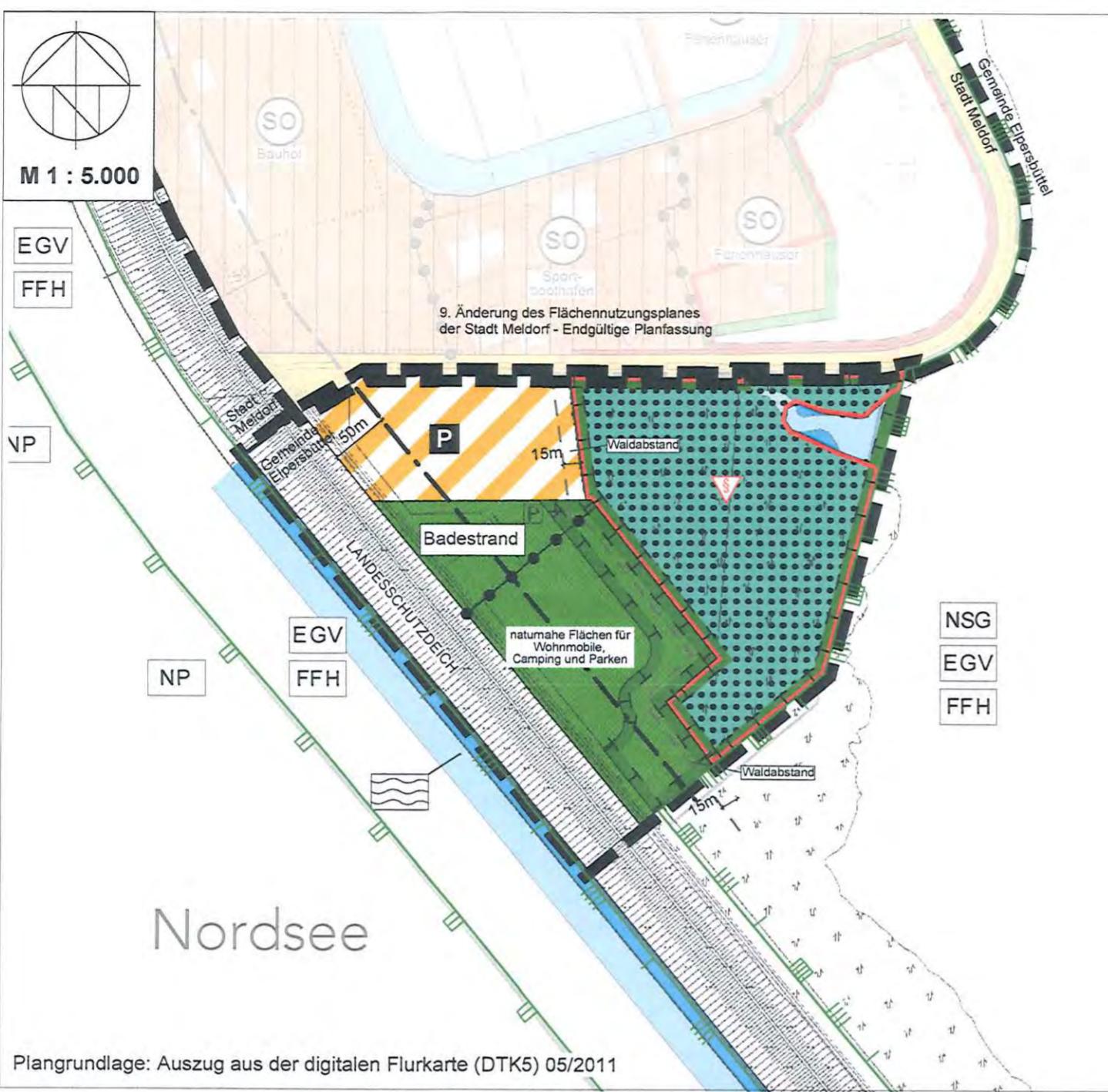


5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELPERSBÜTTEL



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen vom 15.04.2014 und 13.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.06.2014 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom 12.06.2014 bis 20.06.2014.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 23.06.2014 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.07.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Verwaltungsrat hat am 11.07.2016 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 18.08.2016 bis 19.09.2016 während folgender Zeiten - Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.08.2016 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Elpersbüttel vom 01.08.2016 bis 09.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Verwaltungsrat hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.10.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Verwaltungsrat hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.10.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der Vorstand hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch das planende Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.

Meldorf, den 30. Okt. 2017 Siegel



Tourismusförderung
Speicherkoog Dithmarschen

O.-Heid

(Vorstand)

- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 05.04.2017, Az.: IV 265 - 512.111 - 51.027 (5. A.) – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

- Der Verwaltungsrat hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 09.05.2017 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Erlass vom 19.11.2017, Az.: 512.111 - 51.027 bestätigt.

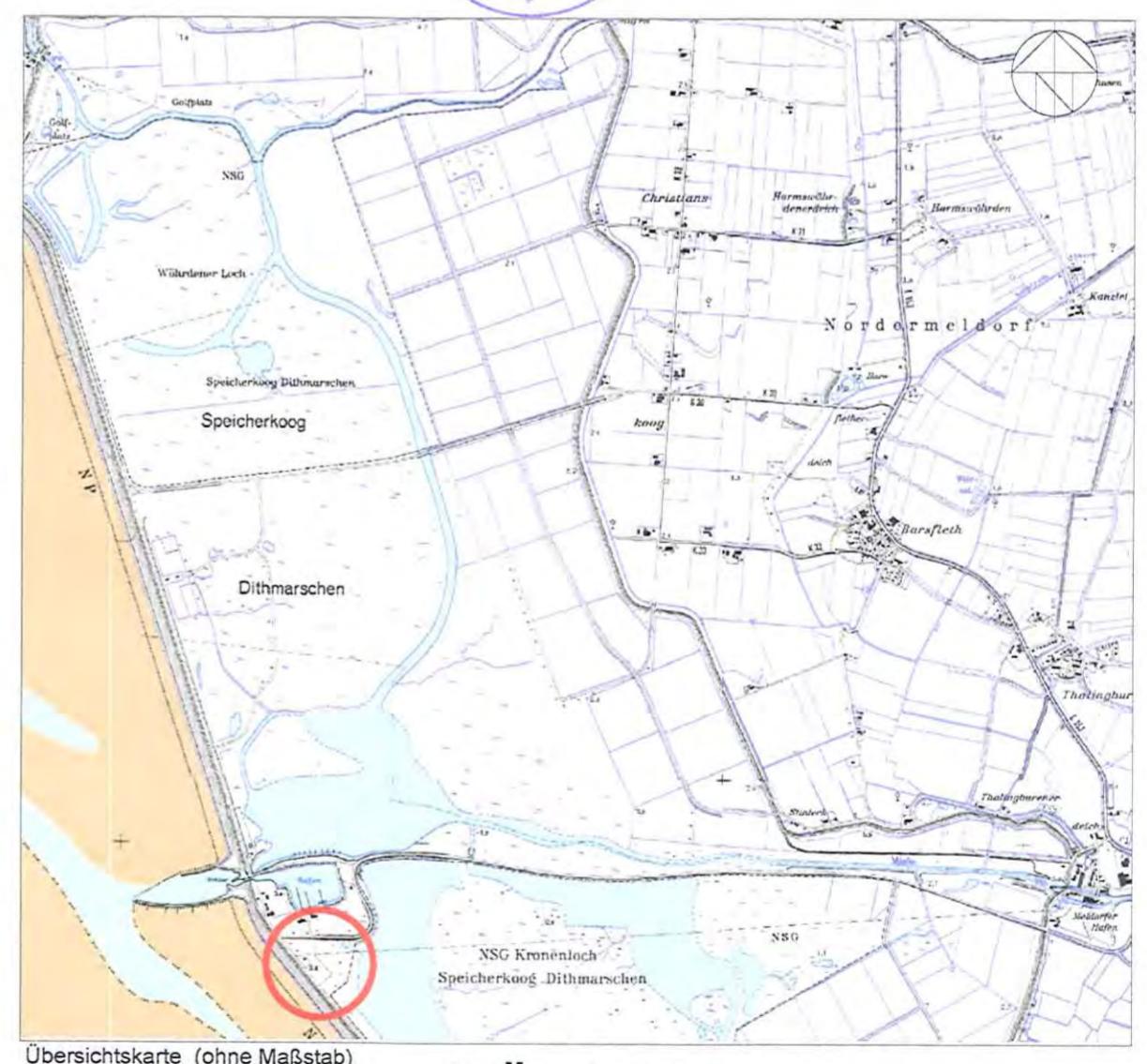
- Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 27.11.2017 (vom 07.12.2017 bis 15.01.2018) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 15.12.2017 wirksam.
Meldorf, den 12. JUNI 2018 Siegel

Tourismusförderung
Speicherkoog Dithmarschen

O.-Heid

(Vorstand)



5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel

für den Bereich
südlich der Gemeindegrenze Meldorf,
östlich der Deichlinie und westlich Kronenloch

Endgültige Planfassung mit Änderungen
gemäß Auflagen des Innenministeriums Schleswig-Holstein
(Erlass vom 07.04.2017, Az.: IV 265 - 512.111 - 51.027 (5. A.))

09.05.2017 (Verwaltungsrat)

Bearbeitet: Schwarmstede, Benthack, Pasdzior, Mahnke

**ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG**

Baum + Schwarmstede GbR
22087 Hamburg, Graumannsweg 69
Tel. 040 / 44 14 19

Projekt Nr. : 1298

ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge § 5 (2) 3 BauGB



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Ruhender Verkehr



Grünflächen § 5 (2) 5 BauGB

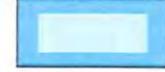
Zweckbestimmung:



Badestrand



naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken



Wasserflächen § 5 (2) 7 BauGB



Flächen für Wald § 5 (2) 9b BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Gemeindegrenze

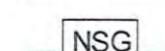
Nachrichtliche Übernahmen § 5 (4) BauGB



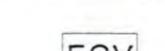
Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG



Landschaftsschutzgebiet "Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)"



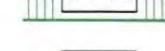
Naturschutzgebiet Kronenloch



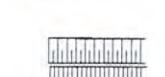
Europäisches Vogelschutzgebiet DE 0916-491



FFH-Gebiet DE 0916-391



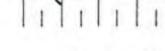
Nationalpark Wattenmeer (UNESCO - Weltnaturerbe)



Landesschutzdeich § 64 LWG

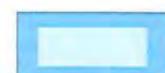


50 m Schutzstreifen entlang der Innenböschung des Landesschutzdeiches (Bauverbot) (gemäß § 80 LWG)

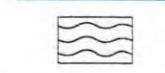


15m Waldabstand gem. § 24 LWaldG

Allgemeine Hinweise



Wasserfläche



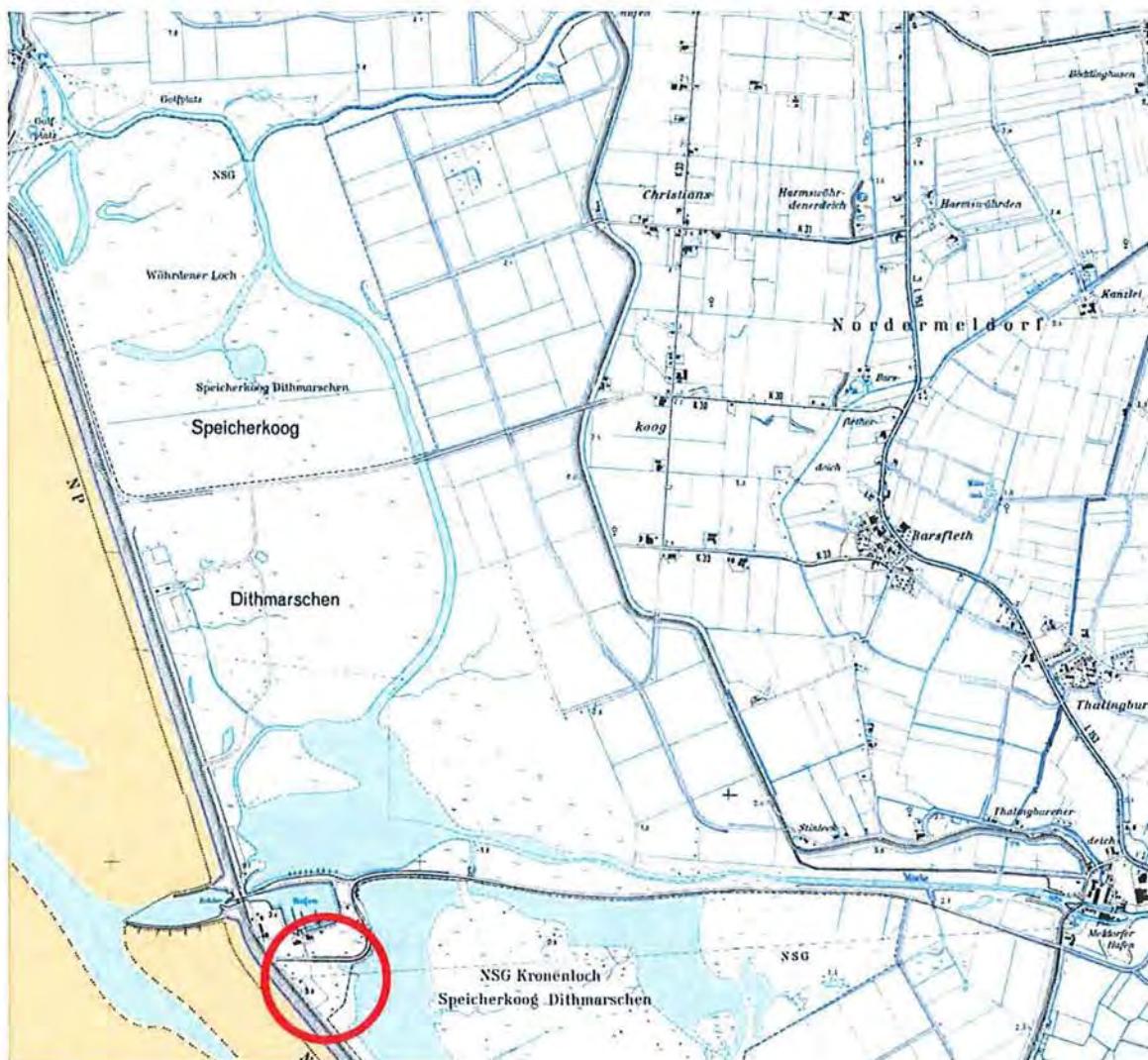
Badestelle

BEGRÜNDUNG

5. Änderung

des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel

für den Bereich südlich der Gemeindegrenze,
nordöstlich der Deichlinie und westlich des Kronenlochs



Endgültige Planfassung
mit Änderungen gem. Auflagen des Innenministeriums Schleswig-Holstein
(Bescheid vom 07.04.2017, Az.: 265 – 512.111 – 51.027 (5.Ä.))

09.05.2017 (Verwaltungsrat)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
2 Bisherige Planungen und übergeordnete Programme	2
2.1 UNESCO-Weltnaturerbe	3
2.2 Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung	3
2.3 Masterplan	6
3 Anlass und Ziele	6
4 Lage und Bestand.....	7
5 Ziele der Raumordnung und übergeordneten Landschaftsplanung.....	7
6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	10
6.1 Flächennutzungen.....	10
6.2 Verkehr	12
6.3 Natur und Landschaft	13
6.4 Wasserwirtschaft und Küstenschutz.....	16
6.5 Militärischer Schutzbereich.....	19
6.6 Denkmalschutz	21
6.7 Kampfmittel.....	21
6.8 Ver- und Entsorgung	21
6.9 Flächenbilanz.....	23
7 Umweltbericht	23
7.1 Einleitung	23
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
7.3 Zusätzliche Angaben	31
7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung	32

Anlagen:

1. Masterplan – Vertiefungsbereich Meldorf / Elpersbüttel, Stand November 2015
2. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 5. Änderung des FNP und zur 1. Landschaftsplan-Fortschreibung für die Gemeinde Elpersbüttel, Stand Dezember 2015

Hinweis:

Änderungen, die nach den Auflagen der Genehmigung des Innenministeriums Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 07.04.2017 erfolgt sind, sind kursiv gestellt.

1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elpersbüttel ist seit dem 27.03.1979 wirksam. Ein Teilbereich der 5. Änderung ist durch den wirksamen Flächennutzungsplan nicht mehr abgedeckt (vgl. Kapitel 6.1).

In der Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog wurde am 15.04.2014 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Am 13.05.2014 wurde der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst und am 11.07.2016 der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und parallelen Durchführung der Behördenbeteiligung. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel in der vorliegenden Fassung wurde in der Verwaltungsratssitzung am 17.10.2016 beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 verwendet.

Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

Der Umweltbericht wird zum wesentlichen Teil durch das Büro Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt, bearbeitet. Er ist Teil der Begründung. Begleitend zu der Flächennutzungsplanänderung ist das Büro Landschaftsplanung Jacob mit der Bearbeitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung sowie einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt.

Plangeltungsbereich

Der Geltungsbereich für die 5. Änderung umfasst knapp *15 ha* und liegt südlich der Gemeindegrenze zur Stadt Meldorf, nordöstlich der Deichlinie und westlich des Kronenlochs. Damit wird ein Teilbereich überlagert, für den es bisher keine Darstellungen im Flächennutzungsplan gibt.

2 Bisherige Planungen und übergeordnete Programme

Entstehung und Ziele des Speicherkoogs

Im Jahr 1979 entstand im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sturmflutschutzes in Schleswig-Holstein der Speicherkoog, der zuvor Teil des Wattenmeeres war, durch Eindeichung. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Natur entstanden zwei neue Naturschutzgebiete im Speicherkoog, das „Wördener Loch“ und das „Kronenloch“.

Ziel und Zweck der Eindeichung war es unter anderem, zwei Speicherbecken zu schaf-

fen, um die unbefriedigende Vorflut der Einzugsgebiete Miele, Wöhrden und Wawerort zu verbessern. Das Wort Speicherkoog gibt dementsprechend die Funktion der Flächen wieder. Gemäß Vereinbarung zum Planfeststellungsbeschluss¹ hat die schadlose Abführung des Binnenwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Speicherkooges.

2.1 UNESCO-Weltnaturerbe

Der Speicherkoog grenzt an den Rand des Wattenmeeres, das seit 2009 als eines der weltweit größten und wichtigsten gezeitenabhängigen Feuchtbiotope und Rastgebiet für Zugvögel den Titel UNESCO Weltnaturerbe trägt. Oberstes Ziel der UNESCO ist eine nachhaltige Entwicklung und der Erhalt des Wattenmeeres. Mit der Anerkennung als Naturerbe verpflichtet die UNESCO die Anrainer, eine umfassende Tourismusstrategie zu entwickeln, mit der Integrität und ökologische Ansprüche berücksichtigt und konsistente Ansätze für touristische Aktivitäten im Wattenmeer bereitgestellt werden.

Hierzu sind ein strategischer Rahmen für die touristische Entwicklung und eine Kommunikation des Themas Weltnaturerbe Wattenmeer auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene notwendig. Als weitere Ziele formuliert der Wattenmeerplan die Wiederherstellung und Entwicklung der Eigenart des Gebietes, den Erhalt der Vielfalt der Kulturlandschaft Wattenmeer und des kulturgeschichtlichen Erbes. Eine gleichermaßen hohe Bedeutung nimmt der Schutz des Landschaftscharakters durch Beachtung und Berücksichtigung bei Management und Planung ein.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist insofern notwendig, um die UNESCO-Ziele umzusetzen, da der Flächennutzungsplan Elpersbüttel innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr dem inzwischen durch naturschutzfachliche gesetzliche Regelungen entstandenen Status Quo (EU-Vogelschutz und Naturschutz) sowie den Zielen der Gemeinde entspricht. Bisher stellt der Flächennutzungsplan Elpersbüttel lediglich landwirtschaftliche Flächen und Wasserflächen dar. Diese Darstellungen werden den aktuellen Anforderungen an touristische Konzepte und Einrichtungen in Einklang mit dem Schutz des Landschaftscharakters nicht mehr gerecht.

2.2 Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung

Im Zusammenhang mit der Aufnahme in das „Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten 2010 – 2014“ wurde 2011 mit der Beauftragung der Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes² für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung für die Entwicklung des Speicherkoogs begonnen.

Das zu überplanende Gebiet umfasste die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Sportboothafen in Meldorf sowie den Badestrand von Elpersbüttel. Die städtebauliche Entwicklungskon-

¹ Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft Heide und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, April 1985; in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss von Februar 1974

² Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung - Arbeitsgemeinschaft DSK GmbH & Co.KG, Architektur + Stadtplanung und Landschaftsplanung Jacob Juni 2013

zeption sollte hierbei stets im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten umsetzbar sein.

Im Rahmen der Konzepterstellung sind umfangreiche Beteiligungen der lokalen Akteure sowie der übergeordneten Behörden durchgeführt worden. Die Ergebnisse von drei Werkstätten und der Austausch mit einer Lenkungsgruppe aus politischen und verwaltungsinternen Vertretern sind in die Ausgestaltung der Rahmenplanung mit eingeflossen.

Während der Durchführung des Projektes wurden die Ziele der Entwicklung an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere die Orientierung an den UNESCO-Zielen für Weltnaturerbe, die Berücksichtigung des laufenden Life Limosa Projektes zum Wiesenvogelschutz der Uferschnepfen sowie die Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen wurden in die räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte der Rahmenplanung integriert. Der Endbericht steht in Form mehrerer pdf-Dateien auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung unter dem Link

http://www.mitteldithmarschen.de/touristische_entwicklung.html

Leitbild der Rahmenplanung

Die Rahmenplanung hat ein von allen getragenes Leitbild erarbeitet, das als Grundlage für die folgenden aufbauenden Planungen dient.

In die übergeordneten Strategien und Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer soll sich die natürliche und touristische Entwicklung des Speicherkoogs einfügen. Im Beteiligungsprozess im Zuge der Erarbeitung des Rahmenplans wurde auf Basis der UNESCO-Ziele ein Leitbild zur touristischen Entwicklung des Speicherkoogs erarbeitet. Die Einhaltung dieser Ziele soll Beurteilungsgrundlage aller zukünftigen Maßnahmen im Speicherkoog sein.

Das erarbeitete integrierte Gesamtkonzept für den Speicherkoog sieht vor, Freizeitspaß und Erholung mit ökologischer Bildung sowie Natur- und Landschaftserhalt an der Nordsee zu vereinen und den vielfältigen touristischen Ansprüchen in einem kooperativen Sinne gleichermaßen gerecht zu werden. Der Naturtourismus ist unter Nutzung und Einbindung des UNESCO-Labels zu vermarkten und sieht die Integration Förderung und Berücksichtigung *aller* vorhandenen Akteure, Initiativen und Einrichtungen des Speicherkoogs vor. Der Schutz und die Entwicklung der naturräumlich, faunistisch und kulturgechichtlich einmaligen Natur und Landschaft des Speicherkoogs als Rahmen für naturverträgliche und nachhaltige touristische Nutzungen sowie die Renaturierung von für die touristische Nutzung nicht mehr benötigten Bereichen sind weitere Ziele des Leitbildes.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden zwei räumlich klar abgegrenzte touristische Entwicklungsbereiche mit einem abgestimmten städtebaulich-landschaftsplanerischen Leitbild definiert: (vgl. Abbildung 1)

1. Nordermeldorf als touristischer Nebenstandort, begrenzt auf den Bereich der vorhandenen touristischen Nutzungen: behutsame Modernisierung und Attraktivierung des Bestandes für schonende und ruhige touristische Nutzungen im Einklang mit der faunistisch sensiblen Umgebung

2. Hafen Meldorf mit Surf- und Wohnmobilspot Mielespeicher und Wattwerkstatt Elpersbüttel als Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen sowie Ergänzungen neuer Einrichtungen



Abbildung 1: Leitbild „Watt – Wasser – Natur“³

Konkurrierendes Verfahren

Zur Vertiefung der Rahmenplanung und Erarbeitung freiraumplanerischer Lösungen für die Entwicklung des Speicherkoogs wurde im Rahmen der städtebaulichen Rahmenplanung und Projektbegleitung ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt. Mit dem konkurrierenden Verfahren wurde die konkrete Ausgestaltung des erarbeiteten Leitbildes für die Entwicklung des Gebietes in Einklang mit dem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer beabsichtigt.

Als Ergebnis der Preisgerichtssitzung am 20.03.2013 wurde die Arbeit der Landschaftsarchitekten BDP Khandekar, Benthuizen (NL) in Zusammenarbeit mit der Grontmij GmbH, Stade, als 1. Preisträger bestimmt.

³ aus: Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung - Arbeitsgemeinschaft DSK GmbH & Co.KG, Architektur + Stadtplanung und Landschaftsplanung Jacob, Juni 2013

2.3 Masterplan

Die im Zuge der Rahmenplanung erarbeiteten Pläne wurden auf Grundlage der Aussagen des Wettbewerbsergebnisses sowie einer groben Überprüfung auf Realisierbarkeit überarbeitet und zu einem integrierten und langfristig angelegten Masterplan für alle drei Kommunen im Bereich Speicherkoog als Grundlage für die einzelnen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sowie für andere freiraumplanerische und touristische Planungen entwickelt (vgl. Anlage 1 – Vertiefungsbereich Meldorf / Elpersbüttel). Änderungen, die sich während des Flächennutzungsplanverfahrens ergeben haben, wurden in den Masterplan eingearbeitet.

Die Badestelle Elpersbüttel soll im Rahmen der Badestellenkonzeption ein eigenes Thema bekommen. Darüber hinaus kann hier eine **Außenstelle der Wattwerkstatt** des Watthauses eingerichtet werden. Hier können Veranstaltungen wie Wanderungen beginnen oder andere Freiluftveranstaltungen im Watt stattfinden.

Im Zuge der Erarbeitung der Entwicklungskonzeption Speicherkoog wurde auch eine Verkehrserhebung⁴ durchgeführt. Hierbei wurde deutlich, dass die vorhandenen Parkplatzflächen in Elpersbüttel überdimensioniert sind und neu geordnet werden sollten. Deshalb können diese zum Teil umgenutzt und andere Nutzungen und ergänzende Angebote passend zum Badestellenkonzept entwickelt werden. Aus diesem Grund ist der Rückbau eines Teils der Parkplatzflächen vorgesehen. Die besonderen Pflanzen werden erhalten, ein gezieltes Biotoptmanagement soll erfolgen. Im Masterplan ist hierfür ein 35 m breiter Streifen gekennzeichnet. Im südlichen Bereich des bisherigen Parkplatzes ist zudem die Anlage eines zweiten Naturlehrpfades denkbar. Auf einen dort im Masterplan zunächst vorgesehenen zusätzlichen Turm für die Natur- und Vogelbeobachtung wurde im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens verzichtet.

Südlich des Kioskgebäudes können die Parkplätze ergänzend auch als naturnahe Wohnmobilstellplätze bzw. als naturnaher Campingplatz genutzt werden. Durch die Lage bieten sich hier im Gegensatz zum belebten Wohnmobilstellplatz am Surfspot ruhige, in die Natur eingebettete Stellplätze. Dafür kann das Kioskgebäude in Elpersbüttel um die notwendigen Sanitäranlagen ergänzt und baulich aufgewertet werden.

3 Anlass und Ziele

Im Rahmen der vorgenannten Planungen und den Abstimmungen mit den Behörden wurde deutlich, dass der Flächennutzungsplan Elpersbüttel innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr dem inzwischen durch naturschutzfachliche gesetzliche Regelungen entstandenen Status Quo (EU-Vogelschutz und Naturschutz), dem tatsächlichen Bestand sowie den Zielen der Gemeinde entspricht. Die bisher dargestellten landwirtschaftlichen Flächen spiegeln die aktuellen Anforderungen an touristische Konzepte und Einrichtungen nicht mehr wider. Neben dem Ergänzungsbedarf der fehlenden Flächen besteht ein erhebliches Planungserfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten und der Ergebnisse der touristischen Entwicklungskonzeption anzupassen. Parallel soll der Flächennutzungsplan Planungssicherheit für potentielle Investitionen ermöglichen sowie allen Behörden und Planungsträgern eine abge-

⁴ Verkehrserhebung am Speicherkoog in Meldorf, Architektur + Stadtplanung mit Gertz•Gutsche•Rümenapp, Hamburg; August 2011

stimmte Grundlage für ihre Planungen im Speicherkoog liefern.

Gleichzeitig wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel angestrebt, die Entwicklungsziele aus dem Investitionsprogramm "nationale UNESCO-Welterbestätten 2010 - 2014", hier: "Weltnaturerbe Wattenmeer" für den Speicherkoog sowie dem vom Kommunalunternehmen entwickelten „Endbericht zur freizeittouristischen Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung“ auf Flächennutzungsplan-Ebene zu verankern.

Dies erfordert die Umwandlung der bisher dargestellten landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen (Zweckbestimmung „Badestrond“ sowie „Naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken“), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ sowie Wald und Maßnahmenflächen.

4 Lage und Bestand

Das **Gemeindegebiet von Elpersbüttel** liegt ca. 2,5 km südlich der Stadt Meldorf. Die Gemeinde Elpersbüttel grenzt direkt an die Nordsee und damit an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Der überwiegende Teil des Gemeindegebiets ist Niederungsgebiet als Teil der Südermarsch.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebiets, südlich des Meldorfer Hafens und umfasst den Bereich um die Nordsee-Badestelle Elpersbüttel. Die tideabhängige Badestelle Elpersbüttel wird gut angenommen. Hier baden die Besucher auch bei geringem Wasserstand. Derzeit ist die Badestelle mit einer zunehmenden Verschllickung konfrontiert. Ein großes Defizit der Badestelle ist die fehlende Barrierefreiheit.

An der Badestelle Elpersbüttel findet sich ein Backstein-Gebäude mit rot eingedecktem Krüppelwalmdach, das einen Kiosk beherbergt. Das Gebäude ist in sanierungsbedürftigem Zustand, eine Umgestaltung würde auch die Attraktivität des hier angesiedelten Cafés steigern. In direkter Nachbarschaft zum Kioskgebäude befinden sich ein Kinderspielplatz und eine Spielwiese.

Nördlich und südlich des Kiosk-Gebäudes befinden sich naturnahe Parkplätze. Aufgrund des starken Bewuchses im südlichen Teilbereich und Sperrungen ist die Fläche nur zur Hälfte nutzbar und bietet ca. 260 Parkplätze (vgl. Kap. 6.2 - Ruhender Verkehr).

Eigentumsverhältnisse

In Elpersbüttel befindet sich das große freizeittouristisch genutzte Flurstück südlich der Hafenstraße in öffentlicher Hand der Tourismusförderung Speicherkoog. Östlich und südlich angrenzende Flächen gehören dem Land Schleswig-Holstein/Umweltschutz.

5 Ziele der Raumordnung und übergeordneten Landschaftsplanung

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Meldorf als Unterzentrum mit Teilstellung eines Mittelzentrums liegt circa sieben Kilometer östlich der Küstenlinie. Die Stadt Heide als Mittelzentrum liegt etwa 15 Kilometer nordöstlich des Plangebietes. Das Unterzentrum Büsum liegt in nordwestlicher Richtung in etwa acht Kilometern Entfernung.

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist auf das Jahr 2025 ausgerichtet und enthält allgemeine Zielvorstellungen für das Land. Gemäß LEP 2010 wird der Speicherkoog Dithmarschen sowohl als Entwicklungsräum für Tourismus und Erholung als auch als Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Die Gemeinde Elpersbüttel hat keine zentralörtliche Funktion.

Regionalplanung

Im Regionalplan Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein von 2005 wird der Speicherkoog Dithmarschen sowohl als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Abbildung 2, grüne Schraffur) als auch als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt (Abbildung 2, gelbe Schraffur). Der nördlich des Plangeltungsbereichs liegende Hafen Meldorf wird als größerer Sportboothafen dargestellt.

Gemäß Ziff. 6.3.1 Nr. 3 Absatz 4 Regionalplan IV ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für den Bereich des Speicherkooges Meldorfer Bucht erforderlich, um einen naturbetonten Tourismus zu sichern und naturverträglich zu entwickeln. Diesen landesplanerischen Vorgaben wurde mit der Erarbeitung einer Rahmenplanung und dem daraus abgeleiteten Masterplan (vgl. Kapitel 2.3 der Begründung) für die Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie für die Stadt Meldorf entsprochen.

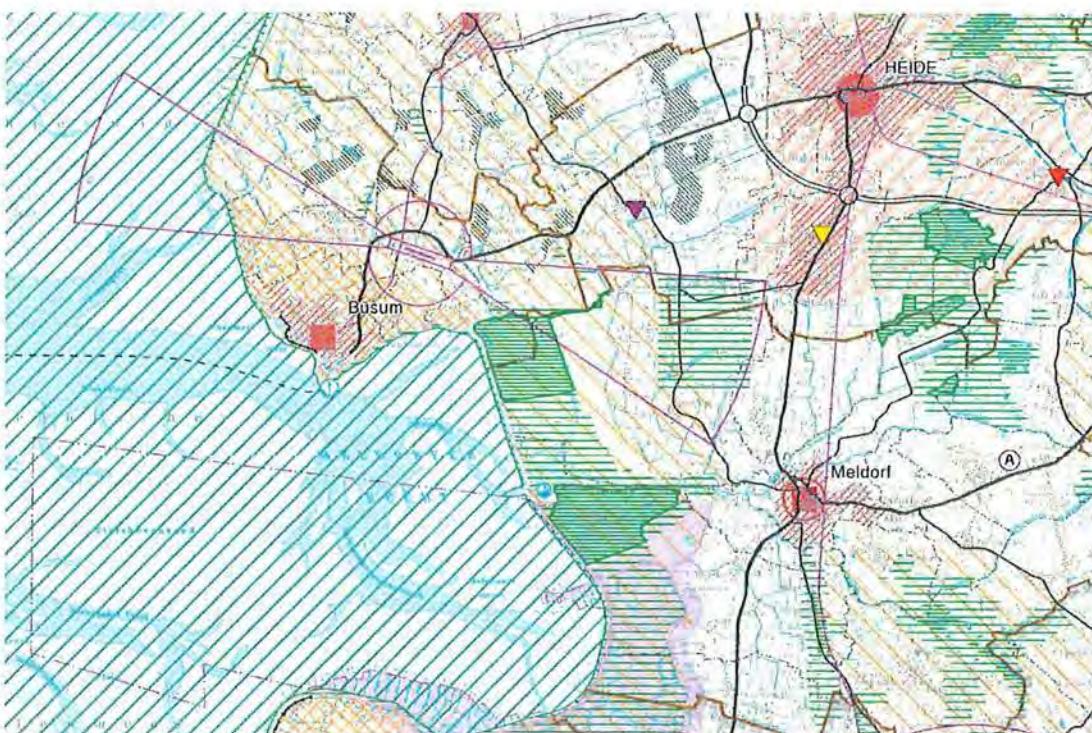


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum IV, 2005

Die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen somit den Zielen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonde-

rer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Die genannten nationalen und europäischen Schutzgebiete sind ebenfalls abgegrenzt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (2005) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotopverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind die Flächen nördlich der Zufahrt zum Hafen Meldorf sowie ein südlicher Streifen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet. Küstenparallel ist der bestehende Weg als Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet, d.h. die geplanten touristischen Vorhaben sind an das überregionale Wegesystem angebunden. Die Flächen südlich des Meldorfer Hafens gehören großflächig zu einem Sondergebiet des Bundes; die Abgrenzung erscheint allerdings nicht flächenscharf, da sie den Änderungsbereich und das Kronenloch weit überdeckt.

Schutzgebiete

Die außendeichs gelegenen Flächen zählen zum **Nationalpark Wattenmeer** und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes.

Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als **FFH-Gebiet** gemeldet. Das FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (FFH DE 0916-391) umfasst zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das **Naturschutzgebiet „Kronenloch“**, welches sich südlich der Zufahrt von Meldorf zum Hafen erstreckt und an den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nach Osten angrenzt.

Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche, des Hafenkomplexes Meldorf sowie des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich **EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“** (EGV DE 0916-491).

Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an den Änderungsbereich an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Die spezifischen Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Tierarten der Schutzgebiete sind in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit enthalten (vgl. Anlage 2).

Ein weiterer Schutzzanspruch besteht durch die Bestimmungen des **Landeswaldgesetzes**: Aufgrund der Ausprägung und Größe ist der Weidengebüschkomplex östlich des Parkplatzes als Wald im Sinne des LWaldG einzustufen.

Die für die touristische Entwicklung beanspruchten Flächen liegen vollständig außerhalb der o.g. Schutzgebiete. Für die Schutzgebiete gelten die jeweils formulierten Ziele und Maßnahmen.

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elpersbüttel ist seit dem 27.03.1979 wirksam. Aufgrund der damals in der Entstehungszeit des Speicherkoogs noch unklaren Gemeindegrenze ist ein Bereich entstanden, der nicht durch Darstellungen des Flächennutzungsplans abgedeckt ist.

Im südlichen Bereich werden weitestgehend Flächen für die Landwirtschaft und in geringem Maß Wasserflächen dargestellt. (vgl. folgende Abbildung)

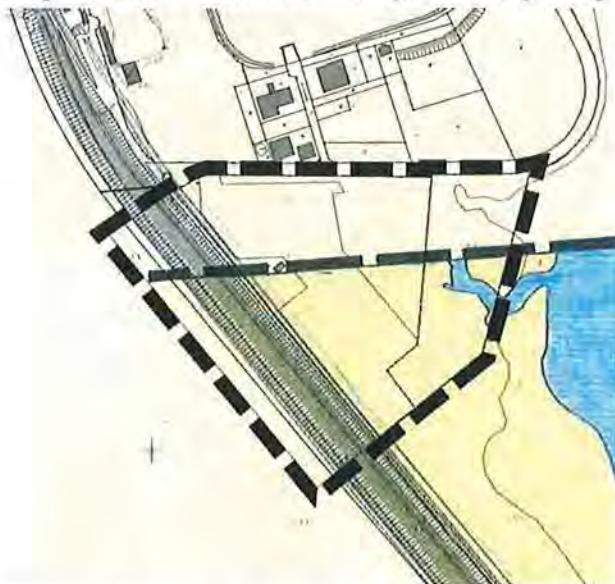


Abbildung 3: bisherige Darstellung des wirksamen F-Planes, wirksam seit 1979

Zukünftige Darstellung

Es wird zukünftig als Abstrahierung der detaillierten Ansätze des Masterplanes (vgl. Anlage) eine **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“** im Norden des Geltungsbereichs dargestellt. Sie ist so dimensioniert, dass die Parkplatzflächengestaltung gemäß Vorschlag des 1. Preisträgers des konkurrierenden Verfahrens realisiert werden kann.

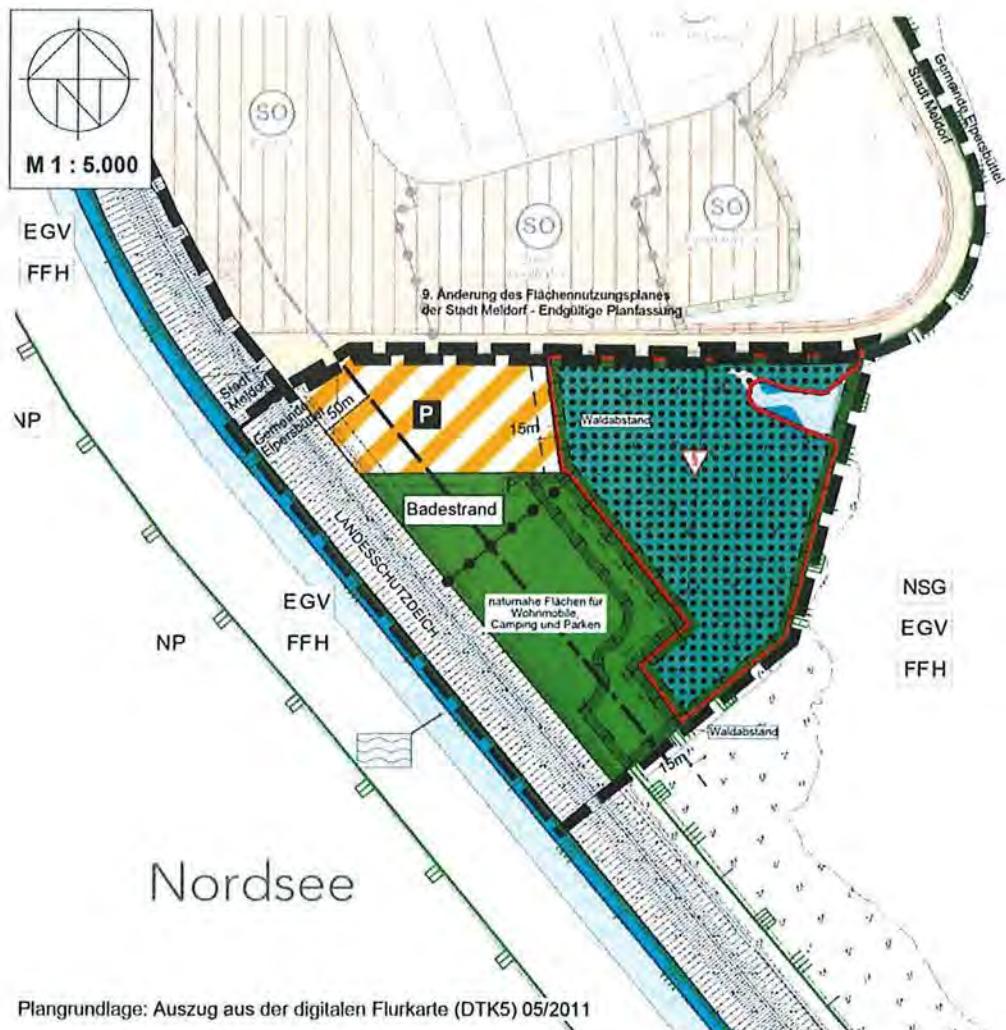


Abbildung 4: Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: Endgültige Planfassung

Südlich angrenzend werden im Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung die **Grünflächen Zweckbestimmung „Badestrand“ sowie „naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken“**. Hiermit sollen die Ziele des Masterplans – Aufwertung der Badestelle und ruhiger Wohnmobil-Standort im Grünen – umgesetzt werden und damit langfristige Optionen für eine natur- und landschaftsverträgliche behutsame touristische Nutzung ergänzt werden. Entlang der nordöstlichen Grenze der Grünfläche ist überlagernd eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, um hier vorhandene geschützte Pflanzenvorkommen zu sichern und so einen abpuffernden Übergang zu den Biotop- und Waldflächen zu schaffen. In diesen Bereichen wird daher voraussichtlich allenfalls eine sehr extensive touristische Nutzung ohne Anordnung von Stellplätzen für Wohnmobile möglich sein. Bei der Neuordnung der Grünflächen ist zudem der gesetzliche Biotopschutz des sogenannten Wertgrünlands zu beachten. Da sich der Biotopschutz durch die bisherige extensive Nutzung des Parkplatzes entwickelt hat, sind bei weiterer Nutzung als Wohnmobilstellplatz in der beschriebenen Form keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Badestelle südwestlich des Deiches befindet sich außerhalb des Hoheitsgebiets der

Gemeinde. Die Wasserfläche gehört nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zu den Seewasserstraßen. Um die Lage der Badestelle kenntlich zu machen, wird die Wasserfläche zusammen mit der Kennzeichnung der Badestelle als „Allgemeine Hinweise“ außerhalb der Geltungsbereichs in der Planzeichnung dargestellt.

Zwischen Grün- und Wasserfläche befindet sich der nachrichtlich übernommene **Landeschutzdeich** gemäß § 64 LWG (Landeswassergesetz). Bezogen auf die Innenböschung wurde ein 50m breiter Schutzstreifen (Bauverbotszone) gemäß § 80 LWG nachrichtlich übernommen.

Im Osten des Geltungsbereichs ist eine **Maßnahmenfläche** zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, die weitestgehend von einer Fläche für Wald überlagert wird und einen kleinen Bereich der **Wasserfläche** des angrenzenden Kronenloches mit einschließt. Die als **Wald** dargestellte Fläche ist in weiten Teilen mit Weidenfeuchtgebüsch und weiteren Gehölzen bewachsen, die gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) als Wald einzustufen sind. Diese Bereiche werden im Süden durch eine Fläche mit einem Schilfröhrichtbestand unterbrochen, die bisher keinen Waldstatus nach Landeswaldgesetz hat. Dieser Teilbereich wurde aufgrund des geringen Detaillierungsgrades des Flächenplanes und einer voraussichtlichen Ausweitung der Gehölzbestände im Zuge der weiteren natürlichen Sukzession mit in die Walddarstellung einbezogen. Bei der gesamten als Wald dargestellten Fläche einschließlich des integrierten Schilfröhrichtbestands handelt es sich zudem um **geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG, die in der Planzeichnung entsprechend nachrichtlich übernommen wurden.

Dem Wald ist ein Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zugeordnet. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Lebensräume lassen u.a. nur geringe maximale Baumhöhen; es besteht eine geringe Brandausbreitungsgefahr. Deshalb ist von der unteren Forstbehörde ein reduzierter Waldabstand von 15 m bestimmt worden.⁵ Dieser Waldabstand ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Innerhalb des Waldabstandes bestehen Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf bauliche Nutzungen, die bei einer Neuorganisation des Parkplatzes zu berücksichtigen sind.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Elpersbüttel grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der **Stadt Meldorf** an, deren Darstellungen zur besseren Einordnung in die Gesamtplanung rein informativ mit in die Planzeichnung eingeblendet wurden.

Ebenso sind die verschiedenen naturschutzfachfachlichen **Schutzgebietsausweisungen in der Umgebung** des Plangeltungsbereiches wie z.B. Europäisches Vogelschutzgebiet oder das Naturschutzgebiet Kronenloch nachrichtlich übernommen.

6.2 Verkehr

Äußere Erschließung

Aus Richtung Meldorf führt die Hafenstraße in westlicher Richtung zum Hafen Mel-

⁵ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, Flensburg 11.07.2014

dorf. Dort führt der Straßenverlauf dem Ufer des Kronenlochs folgend nach Süden, verschwenkt südlich des Hafens wieder nach Westen und endet in einer Kehre. Südlich angrenzend befinden sich die Parkplatzflächen der Badestelle Elpersbüttel.

Innere Erschließung

Die Flächen für den ruhenden Verkehr sind durch die oben beschriebene Hafenstraße vollständig erschlossen. Weitere Erschließungsmaßnahmen werden in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt und sind nicht erforderlich.

Ruhender Verkehr

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr" im Norden des Geltungsbereichs wurde ausreichend groß dimensioniert, um die Ziele des Masterplans (basierend auf der Planung des 1. Preisträgers des konkurrierenden Verfahrens) umsetzen zu können.

Im August 2011 (an einem warmen Sonntag im Sommer in der Badesaison) wurde auf den Parkplätzen am Speicherkoog eine Zählung⁶ durchgeführt. Auf den Parkplätzen an der Badestelle Elpersbüttel wurde selbst in den Spitzstunden nur eine maximale Ausnutzung von 41% (107 Fahrzeuge) festgestellt. Ein Teil der Fläche ist aus Artenschutzgründen nicht mehr nutzbar und wurde in der Statistik nicht berücksichtigt.

Gemäß des Masterplans sind hier 200-300 Parkplätze möglich. Damit bleibt die zur Verfügung stehende Anzahl der Parkplätze im Vergleich zum jetzigen Bestand (260 Parkplätze) in etwa gleich. Durch die Neuordnung der Flächen wird jedoch eine bisher nicht vorhandene klare Trennung zwischen Parkplatzflächen und Grünflächen erreicht.

6.3 Natur und Landschaft

Bestand

Die **Biotopt- und Nutzungsstruktur** stellt sich im Änderungsbereich differenziert dar: Die bestehenden Parkplatzflächen zeigen eine regelmäßige Gliederung von linienhaften Windschutzwäldern aus Sanddorn und Weiden und haben eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz. Teilbereiche der ausgezäunten, ungenutzten Areale im Süden sind brach gefallen und weisen neben den wertgebenden Orchideenbeständen mittlerweile Gehölzjungwuchs auf. Im Rahmen der jüngsten Kartierungen des LLUR im Speicherkoog (2015) wurden die südlichen Teilstücke des Parkplatzes als arten- und strukturreiches Dauergrünland erfasst, welches nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Östlich des Parkplatzes hat sich ein großer Weidengebüschkomplex ausgebildet, teilweise von Röhrichtbeständen durchsetzt. Wegen der geringen Störungen und der naturraumtypischen Ausbildung kommt diesen Arealen eine hohe lokale Bedeutung für die Tierwelt zu. Der Weidengebüschkomplex einschließlich der Röhrichtbestände zählt zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Sie sind als nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Gleichzeitig sind sie zu einem Großteil Wald gemäß LWaldG.

⁶ Verkehrserhebung am Speicherkoog in Meldorf, Architektur + Stadtplanung mit Gertz-Gutsche-Rümenapp, Hamburg; August 2011

Das **Landschaftsbild** des Änderungsbereichs ist durch die im Gegensatz zu den weitläufigen Flächen des Speicherkoogs recht eng gekammerten Gehölzstrukturen geprägt: zum einen die Gebüschstreifen zwischen den Parkplatzreihen, zum anderen die ausgedehnten waldartigen Weidengebüschkomplexe im Übergang zum Speicherbecken Kronenloch. Insbesondere die extensiv oder ungenutzten Parkplatzareale vermitteln eine besondere Naturnähe und Eigenart der Landschaft. Als typisches Landschaftselement ist außerdem der Deich hervorzuheben. Vom Deich aus ist neben dem Wattenmeer die binndeichs liegende Landschaft, auch die offenen Wasserflächen des Kronenlochs, besonders gut erlebbar.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die veränderten Nutzungen nicht beansprucht. Auch werden keine Schutzgebietsflächen überplant (zu Schutzgebieten vgl. Kapitel 5). Die dargestellte Badestelle außendeichs in gesetzlich geschützten Wattflächen stellt keine Nutzungsänderung dar.

Die gesetzlich geschützten Biotopflächen (zugleich Waldflächen) werden zu vorrangigen Zwecken des Naturschutzes gesichert.

Die derzeit bereits als Parkplatz genutzten Areale werden neu geordnet und in unterschiedlicher Weise für touristische Zwecke (Wohnmobile, Camping etc.) zur Verfügung gestellt. In Abwägung der freizeittouristischen und Naturschutz-Belange sollen auch Teilflächen der derzeit gesperrten Parkplatzareale einbezogen werden können. Infolgedessen werden auch die auf Teilflächen mit Orchideen durchsetzten, derzeit weniger intensiv bebarkten Brachen als Grünflächen dargestellt, wobei die an die Waldflächen angrenzenden Bereiche überlagernd als Maßnahmenflächen dargestellt werden und somit nur eingeschränkt genutzt werden sollen. Auch ist davon auszugehen, dass durch eine Neuordnung der Bestand an gliedernden Gebüschen überplant wird. Eine erstmalige Inanspruchnahme dieser Flächen geht damit aber nicht einher.

Das Landschafts- und Ortsbild erfährt ebenfalls Veränderungen. Die veränderten Nutzungen und Gestaltungen beschränken sich auf das bisherige Parkplatzareal, der Sichtschutz durch die Gehölzbestände und den Deich wirkt unverändert (positiv). Eine veränderte Wahrnehmung aus der Entfernung oder Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens der Kooglandschaft tritt nicht ein.

Belange des Artenschutzes

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt sowie ihre Betroffenheit durch die Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG geprüft. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können maßstabsbedingt jedoch lediglich Hinweise auf mögliche Konflikte und weitere in nachfolgenden Verfahren zu vertiefende Untersuchungen gegeben werden.

Die Relevanzprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit für drei Fledermausarten sowie für die Gruppe der Brut- und Rastvögel. Hierfür wurden die Zugriffsverbote der Tötungen bzw. Verletzungen, erheblichen Störungen sowie die Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geprüft.

Im Rahmen dieser Planungsebene lassen sich im Ergebnis keine artenschutzrechtlichen Konflikte ableiten, die zu einem Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG füh-

ren. Die ausgewerteten Daten liefern allerdings keine punktgenauen Aussagen für die Verteilung der Brutvögel im Plangebiet und im Wirkraum des Plangebietes. In der konkretisierten folgenden Planungsebene ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen, um den realen Bestand an Brutvögeln festzustellen und gegebenenfalls Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Folgende allgemeine Minimierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Kontrolle von gegebenenfalls abzureißenden oder umzubauenden Gebäuden auf Fledermausbesatz bzw. gebäudebrütende Vogelarten. Im Zweifelsfall sollten Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen im Winter durchgeführt werden.
- Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit der meisten bodenbrütenden Arten vom 15.3. bis zum 31.7. eines Jahres.
- Gehölzentnahmen gem. § 27a LNatSchG nicht in der Zeit vom 15.3. bis zum 30.9. eines Jahres.

Eine ausführliche Darstellung der Belange des Artenschutzes ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Landschaftsplan-Fortschreibung enthalten.

FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Die planungsbegleitend durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung berücksichtigt gleichermaßen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Fortschreibung des Landschaftsplans.

Das Vorhaben liegt im Bereich folgender Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Es wurden die Wirkfaktoren der Planinhalte auf die europäischen Schutzgebiete ermittelt, die Erhaltungsziele und –gegenstände fokussiert, die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen beurteilt und Minimierungsmaßnahmen benannt. Dabei wurden auch die Kumulationseffekte durch die parallel laufenden Planänderungen in Nordermeldorf und Meldorf berücksichtigt.

Für das FFH-Gebiet lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und seine prioritären Arten hinsichtlich ihrer Funktionen durch das Vorhaben ableiten.

Auch für das EU-Vogelschutzgebiet führt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Abstände der zukünftigen Nutzungen zum Schutzgebiet, verbunden mit optischen Abschirmungen durch die Vegetation bzw. den Deich, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eine weiterführende FFH-Verträglich-

keitsprüfung ist nicht notwendig.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz umfassen zum einen die Areale jenseits der Parkplatzflächen, d.h. die zugleich anteilig als Wald eingestuften geschützten Biotope. Diese sollen einer weiteren sukzessiven Entwicklung überlassen bleiben. Mit Ausnahme des im Wettbewerb angedachten und im Masterplan berücksichtigten Naturlehrpfads sollen auf diesen Flächen keine weiteren Nutzungen ermöglicht werden.

Zum anderen sind entlang der o.g. Bestände Maßnahmenflächen von ca. 30 m Breite zu Lasten der bisherigen Parkplatzflächen ausgewiesen, um hier die besondere Flora zu erhalten und auf der Basis eines Biotopmanagements nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig übernimmt die Pufferzone Schutzfunktionen für die angrenzenden Biotope und zum Schutzgebiet.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Nachfolgend werden zusammenfassend die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt, so weit sie auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans bereits benannt werden können.

Vermeidung/Minimierung

- nachhaltige Sicherung der gesetzlich geschützten Biotope durch Ausweisung als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes
- Verstärkung der Schutzwirkung durch vorgelagerte Pufferzonen (Maßnahmenfläche und Waldschutzstreifen)
- Reduzierung der Stellplatzflächen im Bereich der besonderen Flora und des gesetzlichen Biotopschutzes
- Ausschluss jeglicher Flugobjekte
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen: Kontrolle bei hochbaulichen Umbau-/ Abrissmaßnahmen auf gebäudebewohnende Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten, spezifische Verbotsfristen für Baufeldräumungen und Gehölzentnahmen
- Hinweise auf nachfolgende Brutvogelkartierungen

Ausgleich/Ersatz

- Bilanzierung der Flächeninanspruchnahmen/ Versiegelungen und Lebensraumverluste in der nachfolgenden Planungsebene
- Anrechnung der aus der Parkplatznutzung dauerhaft ausgegrenzten Flächen auf den Ausgleich, sofern sie aufwertungsfähig sind.

6.4 Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Entstehung und Ziele des Speicherkoogs

Im Jahr 1979 entstand im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sturmflutschutzes in Schleswig-Holstein der Speicherkoog, der zuvor Teil des Wattenmeeres war, durch Eindeichung. Diese Maßnahme war eine Folge der Sturmflut von 1962, bei der sich die

Deiche als zu niedrig und/oder zu schwach erwiesen. Durch den Speicherkoog konnte die Deichlinie von 30 auf 15 Kilometer verkürzt werden, die Wartung der Deiche wurde dadurch erheblich vereinfacht.

Es hatte sich bereits vorher gezeigt, dass bei Sturmflut die Entwässerung aus den angrenzenden Gebieten nicht mehr funktionierte. Es kam regelmäßig zu Überflutungen im Binnenland, da sich das ablaufende Wasser in Küstennähe aufstaute.

Ziel und Zweck der Eindeichung war es daher unter anderem, zwei Speicherbecken zu schaffen, um die unbefriedigende Vorflut der Einzugsgebiete Miele, Wöhrden und Wawerort zu verbessern. Das Wort Speicherkoog gibt dementsprechend die Funktion der Flächen wieder.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Natur entstanden zwei neue Naturschutzgebiete im Speicherkoog, das „Wördener Loch“ und das „Kronenloch“.

Der Speicherkoog nimmt als Vorfluter auf einer Fläche, die rund 20 km ins Landesinnere reicht, Süßwasser aus dem Umland auf. Aus dem Kronenloch fließt Salzwasser ein. Ein Siel bildet einen Abfluss in die Nordsee. Das Kronenloch wird bei Flut mit Hochwasser aus der Nordsee gespeist. Der Rückfluss in die Nordsee erfolgt über den benachbarten Speicher. Im Kronenloch bestehen zudem Süßwasserbereiche.

Gemäß Vereinbarung zum Planfeststellungsbeschluss⁷ hat die schadlose Abführung des Binnenwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Speicherkooges. Die Entwässerung der rückwärtigen Gebiete hat Vorrang. Dieses beinhaltet, dass notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können und dass evtl. notwendige Ablagerungsflächen für Bodenmassen aus notwendigen Sohlräumungsarbeiten geschaffen werden müssen.

Küstenschutz und Deich

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich ein **Landeschutzdeich**. Nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetzes (LWG) sind Landesschutzdeiche entsprechend gewidmete Deiche mit einer hohen Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten auch im Zusammenwirken mit einem weiteren Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage schützen. Vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden. Schwerpunkt des staatlichen Küstenschutzes in Schleswig-Holstein ist die langfristige Erhaltung der Wehrfähigkeit der 433 km Landesschutzdeiche, insbesondere vor dem Hintergrund eines künftig verstärkt ansteigenden Meeresspiegels.⁸ Laut aktuellem Generalplan ist in dem betroffenen Bereich keine Deichverstärkung vorgesehen ist. Diese Option sollte aber dennoch für die Zukunft gewahrt werden.⁹

Der Landesschutzdeich wurde in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der

⁷ Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft Heide und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, April 1985; in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss von Februar 1974

⁸ Quelle: Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012

⁹ Stellungnahme Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) vom 15.08.2015

Innenböschung des Landesschutzdeiches keine baulichen Anlagen errichtet werden. Dieser Schutzstreifen ist ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Im Hinblick auf den Küstenschutz sind gemäß Stellungnahme des LKN die Vorschriften des **Landeswassergesetzes (LWG)** und hier insbesondere die Bau- und Nutzungsverbote der §§ 70, 78 und 80 LWG sowie die Genehmigungsvorgaben des 77 LWG zu beachten.

Die Paragraphen regeln Benutzungsmöglichkeiten bzw. -verbote von Deichen (§ 70), Genehmigungspflichten und Nutzungsverbote für Küstenschutzanlagen wie z.B. Lahmungen, Buhnen, Schleusen, Treppen, Wegen u.a.m sowie Nutzungsverbote im Bereich von Dünen und Strandwällen (§ 77 und § 78) und Bauverbote in dem o.g. landseitigen 50 m Bereich von Landesschutzdeichen und im Deichvorland einschließlich hierzu geltender Anwendungseinschränkungen z.B. im Bereich öffentlicher Häfen oder bei bestehenden Baurechten (§ 80). Für die spätere Planung einzelner Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass das LKN frühzeitige beteiligt werden soll und die küstenschutzrechtlichen Regelungen und Genehmigungspflichten zu beachten sind. Das LKN hat hierzu weitere ergänzende Hinweise gegeben.¹⁰

Gemäß § 65 Abs. 1 LWG bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere 5 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß und sind von Bäumen und Büschen freizuhalten.“

Somit liegen die Deichschutzstreifen innerhalb des 50m-Schutzstreifens des Landesschutzdeiches, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Gewässerschutz

Der seit dem 24.06.2016 wirksame § 35 Absatz 2 LNatSchG untersagt die Errichtung

¹⁰ Stellungnahme LKN vom 15.08.2015:

„(...) Ausnahmen von den dort (*redak. Hinweis: Verbote gem. LWG*) aufgeführten Verboten sind möglich, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Dazu ist beim LKN eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, mit entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen und Plänen.

(...)

Erforderliche Eigentumsrechtliche Regelungen –hierzu gehören auch ggf. erforderliche Nutzungsverträge- sind jeweils gesondert mit dem LKN-SH, Fachbereich 13 „Recht und Liegenschaften“ abzustimmen. Über das Eigentum des LKN-SH (bzw. deren Besitzer), einschließlich des Geschäftsbereiches Nationalparkverwaltung, kann ihnen dort ebenfalls Auskunft gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Ich bitte mich entsprechend rechtzeitig zu beteiligen.

Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.“

oder wesentliche Erweiterung baulicher Anlagen an den Küsten in einem Abstand von 150m landwärts, gemessen von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee. Innerhalb des Gewässerschutzstreifens befindet sich neben der Parkplatzfläche, die zurück gebaut wird, ein Backstein-Gebäude, das einen Kiosk beherbergt. Gemäß Masterplan ist vorgesehen, dieses um notwendige Sanitäranlagen zu ergänzen und baulich aufzuwerten. Gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 4 LNatSchG gilt § 35 Absatz 2 LNatSchG nicht für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Darüber hinaus sind kleine bauliche Anlagen, die der Versorgung von Badegästen dienen, gemäß § 35 Absatz 4 Nummer 3 LNatSchG ausnahmsweise zulässig.

6.5 Militärischer Schutzbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Elpersbüttel liegt innerhalb des Schutzbereichs (060 SH) der Verteidigungsanlage Meldorf-Bucht, in dem zeitweise militärische Erprobungen durchgeführt werden. Dabei darf der Schutzbereich grundsätzlich nicht betreten werden. Hierauf soll durch die Bundeswehr bei der Durchführung von Erprobungen mit Hinweisschildern und weiß-roten Signalkörpern hingewiesen werden. Gemäß Vereinbarung wird in der Fremdenverkehrssaison im Zeitraum vom 01. April bis 30. September keine seeseitige Erprobung durchgeführt, damit die Badestelle Elpersbüttel in der Saison uneingeschränkt genutzt werden kann.

Der südliche Bereich des benachbarten Plangeltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Meldorf liegt bisher ebenfalls mit Teilen innerhalb des Schutzbereichs (vgl. Abbildung 5, grüne Linie). Anlässlich der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten touristischen Entwicklung im Bereich des Meldorfer Hafens und der südlich angrenzenden Badestelle in Elpersbüttel wurden die Anforderungen des Schutzbereiches bundeswehrintern geprüft.

Mit Schreiben vom 22.01.2015 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Schutzbereichsbehörde (BAIUDBw) mitgeteilt, dass die nördliche Grenze des Schutzbereiches bis auf die südliche Straßenkante der Hafenstraße zurückgenommen werden soll. Nach dem hierfür erforderlichen Anhörungsverfahren beim Land Schleswig-Holstein wird damit der Schutzbereich außerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Meldorf liegen (vgl. Abbildung 5, türkisfarbene Linie). Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Elpersbüttel mit der dortigen Badestelle in Elpersbüttel und den dort geplanten naturnahen Stellplätzen für Wohnmobile wird wie bisher innerhalb des Schutzbereiches liegen. Der oben genannte Zeitraum für eine uneingeschränkte Nutzung wurde ebenfalls bundeswehrintern geprüft und wird im Ergebnis unverändert bleiben.

Nachgeordnete Planverfahren sind auch weiterhin mit der Schutzbereichsbehörde Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel abzuklären.

Für den geplanten Wohnmobil-Standort und die Badestelle Elpersbüttel ist daher zu beachten, dass in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März und 01. Oktober bis 31. Dezember aufgrund der Durchführung von Erprobungen nach einer angemessenen Vorankündi-

gung eine Räumung erfolgen muss.

Des Weiteren hat das BAIUDBw auf bestehende Genehmigungspflichten innerhalb des Schutzbereiches sowie Haftungsausschlüsse und mögliche Lärmbelästigungen durch den Erprobungsbetrieb hingewiesen.¹¹ Weiterhin weist das BAIUDBw darauf hin, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten werden sollten. Sollte diese Höhe überschritten werden, ist dies - vor Erteilung einer Baugenehmigung – mit dem BAIUDBw vorab abzustimmen.



Abbildung 5: Nördliche Grenze militärischer Schutzbereich – derzeitiger und geplanter Verlauf

¹¹ Stellungnahme BAIUDBw vom 12.08.2014:

- „(...) Die Genehmigung der BAIUDBw – KompZ BauMgmt KI (Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel)-Schutzbereichbehörde , Feldstr.234, 24196 Kiel, ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
 - Insel, Küsten oder Gewässer verändert,
 - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 SchBG bedarf es nicht:

für alle An- und Umbauten an bereits bestehenden Bauwerken, wenn sie das Niveau 3 m über Deichkrone nicht überschreiten, innerhalb des südlich Meldorf Hafen beginnenden und bis an den Edendorfer Schulweg in der Gemeinde Friedrichskoog sich erstreckenden 500 m breiten Streifens zwischen dem landseitigen Fuß des alten Deiches, in Friedrichskoog dem landseitigen Fuß des Winterdeiches und der Schutzbereichsgrenze, für die Errichtung von Anlagen zur Küstensicherung (z.B. der Bau von Deckwerken und Buschlahnen oder Grüpparbeiten).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Haftung durch den Bund bzw. die Bundeswehr bei Schäden oder Beeinträchtigungen durch den Erprobungsbetrieb für alle baulichen oder anderen Anlagen sowie für jegliche Nutzungsbeeinträchtigung innerhalb des Schutzbereiches ausgeschlossen wird.

Des Weiteren kann es im Rahmen des Erprobungsbetriebes notwendig sein, den Schutzbereich zeitweilig zu räumen. Zudem wird auf eine mögliche Lärmbelästigung während des Erprobungsbetriebes hingewiesen. (...)"

6.6 Denkmalschutz

Es liegen keine Kenntnisse über Denkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor. Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.7 Kampfmittel

Eine Auskunftseinhaltung beim Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt sind. Die Gemeinde Elpersbüttel liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

6.8 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Die Versorgung mit Trinkwasser kann aus dem bestehenden Trinkwassernetz erfolgen.¹²

Schmutz- und Oberflächenentwässerung

Im Bereich der Badestelle Elpersbüttel besteht eine Kleinkläranlage, die die Abwasserbehandlung für das Kiosk- und Sanitärbauwerk übernimmt. Sie ist so dimensioniert, dass keine weiteren Abwässer aus dem Wohnmobil-Standort behandelt werden können. Für die Umsetzung der nördlich des Geltungsbereiches vorbereiteten Nutzungen am Hafen Meldorf ist ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen, in dem unter Berücksichtigung der vorhandenen Abwasserinfrastruktur im Bereich des Speicherkoogs und der zusätzlich geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen ein Abwasserentsorgungs-

¹² Hinweis gem. Stellungnahme Wasserverband Süderdithmarschen vom 18.07.2014:

Gemäß § 1, Abs. 3 des zwischen den Kommunen und dem Wasserverband geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages werden Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur übernommen soweit diese mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig ist. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

konzept erstellt werden soll. Darin soll auch geprüft werden, ob für Elpersbüttel weiterhin eine dezentrale Abwasserentsorgung erfolgt oder alternativ ggf. ein Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgung hergestellt wird. Diese ist für den nördlich angrenzenden Hafenbereich Meldorf bisher ebenfalls nicht vorhanden, wird dort aber vorrausichtlich bei Realisierung einer Ferienhausanlage erforderlich werden.

Bei Beibehaltung einer dezentralen Abwasserentsorgung für den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Elpersbüttel hat die unter Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung der Sanitäranlagen für den Wohnmobilstandort und die Außenstelle des „Wattwurms“ die vorhandene Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Nutzungsintensivierung neu zu bemessen und zu erweitern ist.

Das Abwasser aus den Tanks der Wohnmobile kann über eine herzustellende Annahmestation mit Sammeltank (abflusslose Sammelgrube) gesammelt werden und ist anschließend entsprechend der Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen zu entsorgen. Hierdurch erfolgt eine Reinigung in einem größeren, leistungsfähigen Klärwerk. Der Bau einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage wird für die Wohnmobil-Abwässer als nicht sinnvoll erachtet.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit vor Ort versickert oder gedrosselt in zahlreich vorhandenen Gewässer eingeleitet werden, um so möglichst viel Oberflächenwasser vor Ort dem natürlichen Wassershaushalt zuzuführen.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Energie erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen der Schleswig-Holstein Netz AG vorhanden. Sollten Änderungen am Leistungsbedarf erforderlich werden, müssen diese rechtzeitig bei der Schleswig-Holstein Netz AG angemeldet werden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Telekommunikation

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser/-wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.¹³

¹³ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 07.09.2016

6.9 Flächenbilanz

Durch die Änderung ergeben sich für den Geltungsbereich folgende Flächenverschiebungen.

	bisherige Darstellung Fläche in ha	5. Änderung Fläche in ha
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	0	2,2
Grünfläche Zweckbestimmung „Badestrand“ <i>davon geplante Maßnahmenfläche 0,07 ha</i>	0	1,0
Grünfläche Zweckbestimmung „naturahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken“ <i>davon geplante Maßnahmenfläche 1,2 ha</i>	0	2,9
Wald (gleichzeitig: geplante Maßnahmenfläche)	0	5,5
Wasserfläche (<i>Kronenloch / gepl. Maßnahmenfläche</i>)	0,3	0,3
Landesschutzdeich	2,4	2,7
Flächen für die Landwirtschaft	4,9	0
Fläche ohne Darstellung	7,0	0
Gesamtfläche Geltungsbereich	14,6	14,6

7 Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

7.1 Einleitung

7.1.1 Planungsinhalte und –ziele des Bauleitplans

Ziel und Zweck der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zur Stadt Meldorf, nordöstlich der Deichlinie und westlich des Kronenlochs ist die Anpassung der nicht mehr zutreffenden Planendarstellungen entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten, der Ergebnisse der touristischen Entwicklungskonzeption (Masterplan) sowie aktueller Projektziele. Dabei wird ein nördlicher Teilbereich einbezogen, für den es aufgrund des Alters des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der in der Entstehungszeit des Speicherkoogs noch unklaren Gemeindegrenze bislang keine Darstellungen im Flächennutzungsplan gab.

Die zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich enthält auf der Grundlage des Masterplans demnach:

- Flächen für den ruhenden Verkehr (für Pkw) im nordwestlichen Bereich zugunsten des touristischen Schwerpunkts Hafen Meldorf und Badestelle Elpersbüttel
- südlich angrenzend entlang des Deichs Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Badestrand“ und „naturahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken“ (als naturverträgliche behutsame touristische Nutzungsergänzung)

- im östlichen Randbereich überlagernd Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (Pufferzone zu den angrenzenden Biotopflächen)
- Aufnahme der bestehenden Badestelle (außendeichs)
- Sicherung der ausgedehnten Weidenfeuchtgebüsch und Röhrichte in der östlichen Hälfte des Planänderungsbereiches, überlagernde Darstellung der Flächen mit Waldstatus und gesetzlichem Biotopschutz.

Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 17 ha.

Als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Belange von Natur und Landschaft wird parallel der Landschaftsplan für den bezeichneten Bereich fortgeschrieben und ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden.

7.1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall- und Wasser-Gesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Die maßgeblichen Umweltschutzziele ergeben sich im vorliegenden Fall aus den zahlreichen Schutzgebieten:

Die angrenzend an den Planänderungsbereich gelegenen Flächen zählen zum **Nationalpark Wattenmeer** und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes. Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als **FFH-Gebiet** gemeldet („Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ – FFH DE 0916-391) und umfasst zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das **Naturschutzgebiet „Kronenloch“**, welches sich südlich der Zufahrt von Meldorf zum Hafen erstreckt und an den Änderungsbereich nach Osten angrenzt. Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche, des Hafenkomplexes sowie der bestehenden Parkplatzflächen und der im Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Wald dargestellten Flächen ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich **EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“** (EGV DE 0916-491).

Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an die Vorhabensflächen an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist (vgl. hierzu FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in der Anlage zur Begründung).

Ein weiterer Schutzanspruch besteht durch die Bestimmungen des **Landeswaldgesetzes**: Aufgrund der Ausprägung und Größe ist der Weidengebüschkomplex östlich des Parkplatzes mit Ausnahme einer röhrichtgeprägten Teilfläche als Wald im Sinne des LWaldG einzustufen; für bauliche Entwicklungen sind demnach die einschlägigen Abstandsregelungen einzuhalten.

Im **Landschaftsprogramm** (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktgebiet des Schutzgebiets- und Biotoptverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (2005) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotoptverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind die Flächen nördlich der Zufahrt zum Hafen Meldorf sowie ein südlicher Streifen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet. Küstenparallel ist der bestehende Weg als Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet.

Aus den Darstellungen des aktuellen örtlichen **Landschaftsplans** (Gesamtlandschaftsplan Amt Meldorf-Land 2002) ergeben sich keine weiteren relevanten Zielaussagen.

Die Zugriffsverbote des besonderen **Artenschutzes** gemäß BNatSchG hinsichtlich des Vorkommens besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten sind zu berücksichtigen. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen und soweit möglich bereits durch Regelungen sicherzustellen, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG einer Umsetzung der zulässigen Planung nicht entgegenstehen.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Gegenstand der Beschreibung und Bewertung sind für den Änderungsbereich die reale Situation vor Ort und die auf Teilflächen planungsrechtlich bisher möglichen Nutzungen.

Mensch einschließlich menschliche Gesundheit und Erholung

Der Änderungsbereich wird im westlichen Teil von ausgedehnten Parkplatzflächen zugunsten der Badestelle Elpersbüttel eingenommen, welche durch Gebüschnpflanzungen untergliedert und durch umfangreiche Schutzpflanzungen allseitig eingebunden sind. Im Zentrum des Parkplatzes in Elpersbüttel befinden sich als Infrastruktur zur dortigen Badestelle ein Kioskgebäude, ein Kinderspielplatz, ein Beachvolleyball-Feld und eine Spielwiese. Parallel zum Deich verläuft binnendeichs der internationale Nordseeküsten-Radweg, der weitere vielfältige Möglichkeiten der sportlichen Betätigung ermöglicht (Inline- oder Rollerskates, Nordic Walking etc.) Die Badestelle Elpersbüttel ist eine offiziell freigegebene tideabhängige Badestelle mit Überwachung durch Rettungsschwimmer während der Ferien. Der Zugang zum Wasser bzw. zum Watt über den Deichfuß wird durch Treppen sichergestellt.

Mit den genannten Einrichtungen ist die Erholungsfunktion derzeit mittelmäßig ausgeprägt. Grundsätzlich kommt dem Landschaftsraum aber eine besondere Bedeutung als

Erholungsraum zu. Wohnfunktionen nimmt der Änderungsbereich derzeit in keiner Weise wahr.

Auswirkungen

Die geplante Neuordnung der Parkplatzflächen, Einrichtung von Freizeitangeboten (Camping im Grünen) und Neugestaltung und Gliederung der Grünflächen führen nicht zu negativen Auswirkungen auf die Erholung, sondern stärken die freizeittouristischen Funktionen des Standorts. Die Badestelle entspricht dem Bestand.

Beeinträchtigungen von Wohnfunktionen treten in Ermangelung entsprechender Nutzungen nicht ein.

Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Nach den Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans kommt den Flächen des Änderungsbereiches planungsrechtlich nur eine geringe bis mäßige Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu (Gebietskategorie landwirtschaftliche Nutzfläche).

In der tatsächlichen Ausprägung ist der westliche Teil des Änderungsbereiches in der Tat größtenteils verkehrlich und baulich genutzt, so dass diese Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auch nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, bedingt durch die mittelmäßige Artenausstattung und ein mittleres ökologisches Potenzial. Hingegen haben die extensiv oder nicht genutzten Flächen mit geringen Störungen und naturraumtypischer Ausstattung eine hohe lokale Bedeutung für die Tierwelt. Hierzu zählen vorrangig die Weidengebüsche mit Schilfröhrichten im östlichen Plangebiet. Die Flächen unterliegen sowohl dem gesetzlichen Biotopschutz als auch dem Schutz durch das Landeswaldgesetz. Unter Berücksichtigung der Ansalbung (bewusstes Ausbringen gebietsfremder Pflanzen) vieler Orchideenarten im südlichen Parkplatzbereich ist der botanische Wert dieser Fläche umstritten, unter Beachtung weiterer, spontan aufgekommener Arten aber doch bedeutsam. Aufgrund des 2016 novellierten Landesnaturschutzrechts fallen die temporär ausgegrenzten Parkplatzflächen im Südteil als arten- und strukturreiches Dauergrünland zudem unter den gesetzlichen Biotopschutz.

Der Parkplatz ist durch die Nutzung als Parkplatz mit einer gewissen Infrastruktur im mittleren Bereich (Kiosk, Sanitäranlagen, Spielplatz) bereits anthropogen vorbelastet und besitzt nur noch eine geringe Eignung für Tierarten mit besonderen Habitatansprüchen. Insbesondere sind im Bereich der Parkzonen durch die Gebüschräume keine Strukturen vorhanden, die den Ansprüchen von bodenbrütenden Wiesenvögeln (weite Sicht, gute Einsehbarkeit des Geländes am Brutplatz) genügen.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden verfügbare Daten über die Verbreitung der Anhang IV FFH-Arten und Brut- und Rastvögel ausgewertet. Es wurde eine Relevanz für Fledermausarten sowie Brut- und Rastvögel ermittelt. Wegen der umfangreichen Daten wird auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle verzichtet und auf den Landschaftsplan mit integrierter Artenschutzprüfung verwiesen.

Auswirkungen

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die veränderten Nutzungen nicht beansprucht. Auch werden keine Schutzgebietsflächen überplant.

Von Bedeutung ist der vollständige Erhalt des Weidengebüschkomplexes im Randbereich als Pufferzone zu den Schutzflächen des Kronenlochs.

In Abwägung der freizeittouristischen und Naturschutz-Belange sollen auch Teilflächen der derzeit gesperrten Parkplatzareale in die Stellflächen einbezogen werden. Infolgedessen werden auch die auf Teilflächen mit Orchideen durchsetzten, derzeit weniger intensiv oder nicht beparkten Brachen beansprucht. Zudem ist davon auszugehen, dass durch eine Neuordnung der Bestand an gliedernden Gebüschen überplant wird. Eine erstmalige Inanspruchnahme dieser Flächen geht damit aber nicht einher.

Die Darstellung der Badestelle führt nicht zu erstmaligen Beeinträchtigungen des Schutzbutes, da es sich um eine bereits bestehende Nutzung handelt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes durch die geplante mäßige touristische Weiterentwicklung der Flächen ist auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung und durch die Auswertung der vorliegenden Daten nicht zu erkennen. Für das FFH-Gebiet lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und seine prioritären Arten hinsichtlich ihrer Funktionen durch die Vorhaben ableiten. Für das EU-Vogelschutzgebiet führt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Abstände der zukünftigen Nutzungen zum Schutzgebiet, verbunden mit optischen Abschirmungen durch die Vegetation bzw. den Deich, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ableiten, die zu einem Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen. Die ausgewerteten Daten liefern allerdings keine punktgenauen Aussagen für die Verteilung der Brutvögel im Plangebiet und im Wirkraum der Vorhaben. In der konkretisierten folgenden Planungsebene ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen, um den realen Bestand an Brutvögeln festzustellen und gegebenenfalls Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Boden

Aus planungsrechtlicher Sicht handelt es sich größtenteils um landwirtschaftliche Böden. Die tatsächliche Bestandssituation zeigt, dass das Schutzbute Boden im Bereich des Parkplatzareals bereichsweise durch Bodenbefestigungen, Gebäude etc. vorbelastet ist und einzelne Bodenfunktionen nutzungsspezifisch verändert bzw. eingeschränkt sind.

Für die angrenzenden Weidengebüschkomplexe kann davon ausgegangen werden, dass hier die ursprünglichen, naturraumtypischen Bodenverhältnisse vorliegen. Die Filter- und Pufferfunktionen der anstehenden Kalkmarsch sind mittel bis hoch, die biotische Lebensraumfunktion ist durch die besonderen Standortbedingungen für angepasste spezialisierte Pflanzengesellschaften ebenfalls hoch. Die nutzungsbezogene Bodenfunktion, d.h. die natürliche Ertragsfunktion/ Bodenfruchtbarkeit, ist grundsätzlich hoch, ange-sichts der Biotausprägung dieser Flächen allerdings weniger relevant.

Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit der Böden auf den Biotopflächen als hoch, auf den Parkplatzflächen als mäßig einzustufen.

Auswirkungen

Angesichts der nur bereichsweise ausgewiesenen baulichen Nutzflächen im weitesten Sinne (Parkplatzflächen, bauliche Infrastruktur), zudem auf bereits überwiegend vorgenutzten Flächen, sind die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch Versiegelungen und Überbauungen räumlich begrenzt. Erstmalige Inanspruchnahmen von Bodenflächen gehen damit nicht einher. Die dauerhafte Ausgrenzung von Teilflächen aus der Parkplatznutzung (Pufferzone zum Wald) ermöglicht eine Renaturierung der Teilflächen zugunsten ungestörter Boden- und Vegetationsentwicklung.

Wasser

Der Wasserhaushalt unterliegt über die Speicherbecken und Stauanlagen im Hinterland einem hydraulischen Management, welches die Vorflut bei Hochwasser regelt und den Grundwasserstand auch in trockenen Zeiten ausreichend hoch hält. Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor, lediglich im östlichen Bereich ist ein Teil des Speicherbeckens Kronenloch erfasst, welches den Einzugsbereich der Zuflüsse Miele und Süderau reguliert.

Der Grundwasserspiegel steht im Planungsgebiet überwiegend hoch an, d.h. ca. 0,50 bis 1,00 m unter Flur.

Auswirkungen

Wegen der versiegelungs- und nutzungsbedingten Vorbelastung des westlichen Teils des Änderungsbereiches kommt es auch beim Schutzgut Wasser nicht zu erheblichen erstmaligen Auswirkungen infolge der Änderung von Nutzungskategorien. Die möglichen Auswirkungen wie Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate beschränken sich auf wenige Teilflächen innerhalb des vorgenutzten Bereichs im westlichen Teil und haben im Gesamtzusammenhang keine Relevanz.

Klima, Luft

Die klimatische Situation des betrachteten Landschaftsausschnitts ist durch die Lage an der Nordsee und die vorherrschenden Windverhältnisse geprägt. Durch die deichnahe Lage des Plangebietes gibt es allerdings auch windgeschützte Lagen. Besonders der Weidengebüschkomplex und die den Parkplatz untergliedernden Gebüsche tragen zum Windschutz bei. Kleinklimatische Belastungen treten nicht auf, zumal die Parkplatzflächen eingebettet sind in die ausgedehnten Wasser-, Röhricht-, Gebüsch- und Grünlandflächen des Speicherkoogs mit ausgeglichenen klimatischen Verhältnissen.

Belastungen der Luft sind nicht anzunehmen, da der aktuelle Zielverkehr über die Zufahrtsstraße im Gesamtzusammenhang unerheblich ist und die Windsituation eine entsprechend schnelle Verdünnung von verkehrsbedingten Emissionen bewirkt.

Auswirkungen

Ähnlich wie bei den Schutzgütern Boden und Wasser wird sich für das Klima keine relevante Veränderung durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben. Die kleinklimatisch wirksamen randlichen Schutzpflanzungen bleiben vollständig erhalten. Der Verlust einiger der die Parkstände aktuell gliedernden Gehölzreihen hat keine Relevanz

für das Klima. Die Ausweisung der Parkplatzflächen für Wohnmobile und Camping als Grünflächen stabilisiert die kleinklimatische Situation zusätzlich.

Eine relevante Zunahme von Luftbelastungen kann ausgeschlossen werden, da die Angebote an Freizeitnutzungen keine erheblichen Kfz-Mehrverkehre hervorrufen. Vielmehr soll durch die naturnahen Parkplatzflächen im Grünen die Dichte verringert und die Qualität der Nutzung erhöht werden.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs ist durch die im Gegensatz zu den weitläufigen Flächen des Speicherkoogs recht eng gekammerten Gehölzstrukturen geprägt: zum einen die Gebüschstreifen zwischen den Parkplatzreihen, zum anderen die ausgedehnten waldartigen Weidengebüschkomplexe im Übergang zum Speicherbecken Kronenloch. Insbesondere die extensiv oder ungenutzten Parkplatzareale vermitteln eine besondere Naturnähe und Eigenart der Landschaft. Als typisches Landschaftselement ist außerdem der Deich hervorzuheben. Vom Deich aus ist neben dem Wattenmeer die binnendeichs liegende Landschaft, auch die offenen Wasserflächen des Kronenlochs, besonders gut erlebbar.

Auswirkungen

Das Landschafts- und Ortsbild erfährt kleinräumig Veränderungen. Die veränderten Nutzungen und Gestaltungen beschränken sich auf das bisherige Parkplatzareal, der Sichtschutz durch die Gehölzbestände und den Deich wirkt unverändert (positiv). Eine veränderte Wahrnehmung aus der Entfernung oder Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens der Kooglandschaft tritt nicht ein.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Kenntnisse über Denkmale im Änderungsbereich vor.

Als sonstige Sachgüter ist das vorhandene Gebäude zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Da Kulturdenkmale nicht betroffen sind und das Gebäude durch entsprechende Nutzungskategorien gesichert wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die umgebenden wertvollen Schutzgebietskomplexe erfahren keine Veränderungen.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des geltenden Flächennutzungsplans wäre eine Weiterentwicklung des Standorts für freizeittouristische Nutzungen nicht möglich, zumal die bisherigen

Darstellungen auch die aktuellen Nutzungen nicht abdecken. Für die Parkplatznutzungen ist jedoch von einem Bestandsschutz auszugehen.

Die Möglichkeiten zur Neuorganisation der Parkplatz- und Grünflächen wären eingeschränkt.

Die gesetzlich geschützten Biotope und die Waldflächen unterliegen auch ohne Darstellung im Flächennutzungsplan einem gesetzlichen Schutz und wären bei Veränderungen zu berücksichtigen.

Für die meisten Schutzwerte zeichnen sich keine wesentlichen Unterschiede in den Auswirkungen ab.

7.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Dies erfolgte maßgeblich auf der Ebene der parallel durchgeführten Fortschreibung des Landschaftsplans.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Flächen als Maßnahmenflächen für den Naturschutz wird verdeutlicht, dass diese für jegliche touristische Nutzung (mit Ausnahme des fortgeführten Naturlehrpfades) nicht zur Verfügung stehen. Mit der zudem vorgelagerten, die Grünfläche überlagernden Maßnahmenfläche werden zum einen eine Pufferzone zwischen Biotope und Parkplatzflächen geschaffen und zum anderen Teilflächen mit Orchideenvorkommen und gesetzlichem Biotopschutz aus den Stellflächen ausgegrenzt. Damit werden Beeinträchtigungen der wertgebenden und geschützten Areale des Änderungsbereiches und der Umgebung reduziert und besonders den Schutzwerten Pflanzen, Tiere und Landschaft Rechnung getragen.

Mit der Reduzierung der Parkplatzflächen und der Einstufung der südlichen Teilflächen als Grünflächen werden auch die Auswirkungen auf die Schutzwerte Boden und Wasser begrenzt.

Die aufgezeigten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise auf nachfolgende Brutvogelkartierungen zielen auf die Verträglichkeit mit den Schutzwerten Pflanzen und Tiere ab und sind in der nachfolgenden Planungsstufe umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist ausgerichtet auf eine Aktualisierung und Neuordnung des touristischen Punktes an der Badestelle Elpersbüttel und bereitet daher nur in geringem Umfang Neubebauungen bzw. neue Nutzungen und damit Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor.

Für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne ist ein Ausgleich bzw. Ersatz zu erbringen. Die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und die Konkretisierung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sonstiger

Genehmigungsverfahren.

Als mögliche Ausgleichsmaßnahme kann die dauerhafte Nutzungsaufgabe auf den derzeit nur temporär ausgegrenzten Parkplatzflächen in der Pufferzone zum Weiden-gebüschkomplex angesehen werden.

7.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Vorwege der Bauleitplanung ist für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog eine gemeindeübergreifende städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet worden, die einen Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe voraussetzt. Die Grundzüge der Rahmenplanung wurden in einem langfristig angelegten Masterplan konkretisiert.

Standortalternativen für den touristischen Schwerpunkt Hafen Meldorf mit Badestelle Elpersbüttel ergeben sich aufgrund der übergeordneten Schutzgebietsziele und der umgebenden Natura 2000-Gebiete, im Rahmen des Masterplans und vor dem Hintergrund der bereits vorgenutzten Areale nicht.

Auch innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans sind die für die touristischen Nutzungen verfügbaren Flächen begrenzt: eine große Teilfläche unterliegt dem Biotop- und Waldschutz mit entsprechenden Pufferzonen und Abstandsstreifen.

Für das bestehende Parkplatzareal sind die alternativen Planungsmöglichkeiten ebenfalls eingeschränkt: die reduzierten Parkplatzflächen sind so nah wie möglich an der Zufahrtsstraße angeordnet, die Grünflächen zugunsten des Badestrands sind funktional an die bauliche Infrastruktur gebunden und die naturnahen Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken sind auf den naturnäheren südlichen Flächen angeordnet.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Umweltbericht wurde auf folgende Untersuchungen und Fachgutachten zurückgegriffen:

- 1. Fortschreibung des Landschaftsplans zur 5. FNP-Änderung einschl. Arten-schutzrechtlicher Prüfung, LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB (Oktober 2016)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE-0916-491 und das FFH-Gebiet DE-0916-391, LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB (Oktober 2016)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

7.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung sowie ggfs. weiterer Regelungen. Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren geprüft. Diese dienen

ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung daher nicht vorgesehen.

7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel sollen die nicht mehr zutreffenden Plandarstellungen entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten und im Einklang mit dem UNESCO-Weltnaturerbe und der Ergebnisse der touristischen Entwicklungskonzeption (Masterplan) angepasst werden.

Als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Belange von Natur und Landschaft wird parallel der Landschaftsplan fortgeschrieben und ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden.

Die tatsächliche Ausgangssituation ist durch die bereits touristisch genutzten Flächen des Parkplatzareals mit baulicher Infrastruktur einerseits und die naturschutzrechtlich geschützten Weidengebüscht- und Röhrichtkomplexe im östlichen Plangebiet andererseits geprägt.

Wegen des Ausschlusses von Nutzungen auf den Schutzgebietsflächen und der Begrenzung der touristischen Entwicklung auf die bereits vorgenutzten Flächen treten für die meisten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ein. Die Beeinträchtigungen beschränken sich auf die zukünftig dargestellten Parkplatz- und Grünflächen infolge von Überbauungen, Gehölzverlusten etc.

Mit der Einordnung der zukünftigen naturnahen Stellflächen für Pkw, Wohnmobile und Camping als Grünflächen und der Ausgrenzung von Teilstücken mit wertvollen Pflanzenvorkommen aus der Nutzung wird die Natur- und Landschaftsverträglichkeit der touristischen Nutzungsergänzungen gestützt.

Weder für das FFH-Gebiet noch für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans Konflikte durch die geplanten Vorhaben ableiten. Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind bei Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen keine Konfliktlagen zu erwarten.

Wegen der besonderen Planungsziele, der bestehenden Nutzungen und Anforderungen ergeben sich keine Planungsalternativen.

Die Begründung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen am 17.10.2016 gebilligt.

Meldorf, den 12.06.2018.

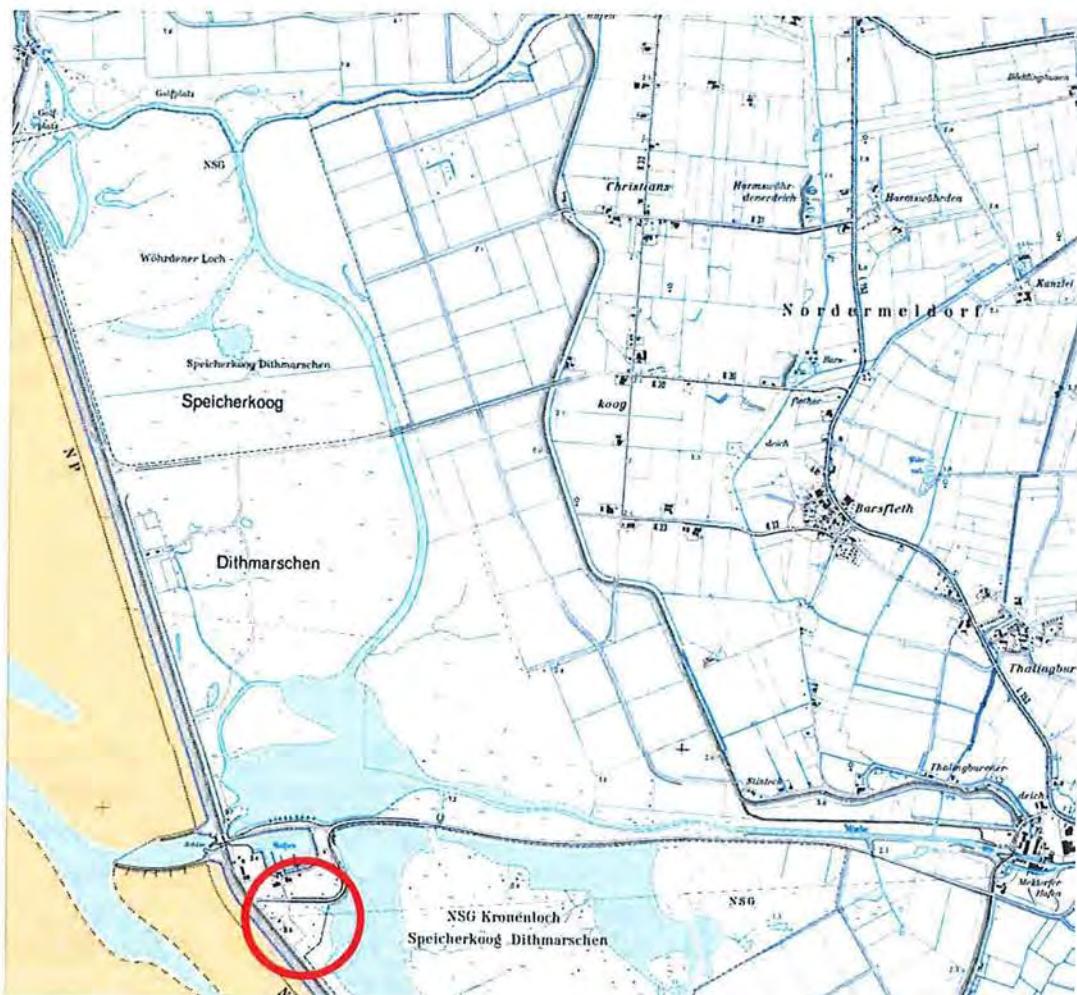



(Der Vorstand)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Absatz 4 BauGB

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel



Januar 2017

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR

Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Umweltprüfung sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 BauGB). Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben macht zu Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Speicherkoog entstand im Jahr 1979 mit zwei Speicherbecken, um die unbefriedigende Vorflut der Einzugsgebiete Miele, Wöhrden und Warwerort zu verbessern. An den Speicherkoog grenzt das Wattenmeer, welches seit 2009 den Titel UNESCO Weltnaturerbe trägt. Vor diesem Hintergrund wurden die Anrainer verpflichtet für den Speicherkoog, eine umfassende Tourismusstrategie zu entwickeln. 2011 wurde mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung begonnen. Die Grundzüge der Rahmenplanung wurden in einem langfristig angelegten Masterplan konkretisiert. Die vorgenannten Planungen und Entwicklungen dienen als Grundlage für die Überarbeitung der Bauleitplanung in dem Bereich des Speicherkooges.

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel ist die Anpassung der nicht mehr zutreffenden Plandarstellungen entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten, der Ergebnisse der touristischen Entwicklungskonzeption (Masterplan) sowie den Zielen der Gemeinde. Dabei wird ein nördlicher Teilbereich einbezogen, für den es aufgrund des Alters des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der in der Entstehungszeit des Speicherkoogs noch unklaren Gemeindegrenze bislang keine Darstellungen im Flächennutzungsplan gab.

Die bisher dargestellten landwirtschaftlichen Flächen spiegeln die aktuellen Anforderungen an touristische Konzepte und Einrichtungen nicht mehr wider. Neben dem Ergänzungsbedarf der fehlenden Flächen besteht ein erhebliches Planungserfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten und der Ergebnisse der touristischen Entwicklungskonzeption anzupassen. Parallel soll der Flächennutzungsplan Planungssicherheit für potentielle Investitionen ermöglichen sowie allen Behörden und Planungsträgern eine abgestimmte Grundlage für ihre Planungen im Speicherkoog liefern.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der bisher dargestellten landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen (Zweckbestimmung „Badestrand“ sowie „Naturnahe Flächen für Wohnmobile, Camping und Parken“), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ sowie Wald und Maßnahmenflächen.

Gleichzeitig wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt, die Entwicklungsziele aus dem Investitionsprogramm „nationale UNESCO-Welterbestätten 2010 – 2014“, hier: „Weltnaturerbe Wattenmeer“ für den Speicherkoog sowie dem vom Kommunalunternehmen entwickelten „Endbericht zur freizeittouristischen Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung“ auf Flächennutzungsplan-Ebene zu verankern.

Beurteilung der Umweltbelange

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wurde der Landschaftsplan fortgeschrieben. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung unter Be- trachtung der einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Zudem werden Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten erläutert.

Umweltschutzziele:

Die maßgeblichen Umweltschutzziele der 5. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich im vorliegenden Fall aus den zahlreichen Schutzgebieten:

Die angrenzend an den Planänderungsbereich gelegenen Flächen zählen zum Nationalpark Wattenmeer und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes. Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als FFH-Gebiet gemeldet („Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ – FFH DE 0916-391) und umfassen zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das Naturschutzgebiet „Kronenloch“. Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche, des Hafenkomplexes sowie der bestehenden Parkplatzflächen und der im Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Wald dargestellten Flächen ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (EGV DE 0916-491). Ein weiterer Schutzanspruch besteht durch die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes: Aufgrund der Ausprägung und Größe ist der Weidengebüschkomplex östlich des Parkplatzes als Wald im Sinne des LWaldG einzustufen.

Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an die Vorhabenflächen an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Die tatsächliche Ausgangssituation ist durch die bereits touristisch genutzten Flächen des Parkplatzareals mit baulicher Infrastruktur einerseits und die naturschutzrechtlich geschützten Weidengebüschr- und Röhrichtkomplexe im östlichen Plangebiet andererseits geprägt.

Wegen des Ausschlusses von Nutzungen auf den Schutzgebietsflächen und der Begrenzung der touristischen Entwicklung auf die bereits vorgenutzten Flächen treten für die meisten Schutzgüter **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** ein.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist ausgerichtet auf eine Aktualisierung und Neuordnung des touristischen Punktes an der Badestelle Elpersbüttel und bereitet daher nur in geringem Umfang Neubebauungen bzw. neue Nutzungen und damit Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor.

Als mögliche Ausgleichsmaßnahme kann die dauerhafte Nutzungsaufgabe auf den derzeit nur temporär ausgegrenzten Parkplatzflächen in der Pufferzone zum Weidengebüschkomplex angesehen werden.

Mit der Einordnung der zukünftigen naturnahen Stellflächen für Pkw, Wohnmobile und Camping als Grünflächen und der Ausgrenzung von Teilflächen mit wertvollen Pflanzenvorkommen aus der Nutzung wird die Natur- und Landschaftsverträglichkeit der touristischen Nutzungsergänzungen gestützt.

Verträglichkeit Natura 2000

Weder für das FFH-Gebiet noch für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans Konflikte durch die geplanten Vorhaben ableiten.

Artenschutz

Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Konfliktlagen zu erwarten.

Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 04.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.08.2016 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 23.06.2014. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2016 bis 19.09.2016 statt.

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen wurden von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweise abgegeben. Von den Nachbargemeinden erfolgten keine Anregungen und Hinweise. Die wesentlichen Anregungen und Hinweise der abgegebenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Naturschutz und Umwelt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung äußerte sich die untere Forstbehörde dahingehend, dass keine differenzierte Darstellung von Wald- und Röhrichtflächen im Geltungsbereich erfolgte.

Der Anregung wurde entgegnet, dass der gesamte östliche Bereich als Waldfläche dargestellt wird und dass entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes eine gewisse Generalisierung erfolgte. Aus diesem Grund wurde von einer Differenzierung in Wald- und Röhrichtflächen abgesehen. Es wurde auf die differenzierte Darstellung im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans verwiesen.

Zudem wies die untere Forstbehörde in der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass aufgrund der niedrigen Maximalhöhe der Bäume, der geringen Brandgefahr etc. der Regelwaldabstand von 30 m auf 15 m verringert werden kann.

Der Anregung wurde gefolgt. Der Waldschutzstreifen von 15 m wurde nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Die untere Naturschutzbehörde merkt in der frühzeitigen Beteiligung an, dass die Flächen für Wohnmobile im südlichen Bereich überdimensioniert und zu reduzieren sind. Stattdessen sollte eine Darstellung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Ebenso empfiehlt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine räumliche Pufferung im südöstlichen Bereich als Maßnahmenfläche mit 70 m Bereite.

Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass ein 35 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche dargestellt wird, der gleichzeitig des 15 m breiten Waldabstand beinhaltet.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB regte die untere Naturschutzbehörde, mit Verweis auf die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.06.2016 und im Zuge dessen auf den neuen geschützten Biotoptyp Dauergrünland, eine neue Datenabfrage bzgl. der Biotopkartierung beim LLUR an. Teile des Parkplatzes wurden bereits 2015 als arten- und strukturreiches Dauergrünland kartiert.

Der Anregung wurde gefolgt. Eine aktuelle Datenabfrage beim LLUR ergab, dass es sich bei den Flächen für Parken im Grünen um den nun gesetzlich geschützten Biotoptyp Wertgrünland handelt. Bei der weiteren Ausgestaltung des Parkplatzes wird der Biotopschutz berücksichtigt, dazu wurden Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Zudem wies die untere Naturschutzbehörde auf den, im Rahmen der Novellierung des LNatSchG, verbreiterten Gewässerschutzstreifen von 150 m hin.

Der Hinweis wurde geprüft, die geplanten Nutzungen kollidieren nicht mit dem Gewässerschutzstreifen.

Abwasser

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung empfahl die untere Wasserbehörde ein gesamtes Abwasserbeseitigungskonzept für den Bereich des Masterplanes aufzustellen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Gem. erfolgter Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen war im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung eines umfassenden Abwasserkonzeptes nicht erforderlich. Es wurden Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung in der Begründung ergänzt.

Militärischer Schutzbereich

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verwies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf, dass der Geltungsbereich zum Teil im Militärischen Schutzbereich der Standortschießanlage Meldorf-Bucht liegt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Zeitraum 01.10. bis 31.03. für die seeseitigen Erprobungen zu berücksichtigen ist und während der Erprobung der Schutzbereich nicht betreten werden darf.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Die Badestelle Elpersbüttel liegt (auch nach einer Änderung der Schutzbereichsanordnung) im Schutzbereich, die Nut-

zung wird aber aufgrund des eingeschränkten Zeitraumes (Wintermonate) als vereinbar mit den geplanten Nutzungen eingeschätzt.

Küsten- und Wasserschutz

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz verwies in der frühzeitigen Beteiligung bzw. in der Beteiligung gem. § 4 (2) auf die Beachtung des Landeswassergesetzes (LWG), hier insbesondere die Bau- und Nutzungsverbote (§§ 70, 78 und 80), die Genehmigungsvorgaben (§ 77) sowie die Bestandteile und Abmessungen der Deiche einschließlich ihrer Schutzstreifen (§ 65).

Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und Hinweise in der Begründung ergänzt.

Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit erfolgten keine wesentlichen Anregungen und Hinweise.

Planungsalternativen

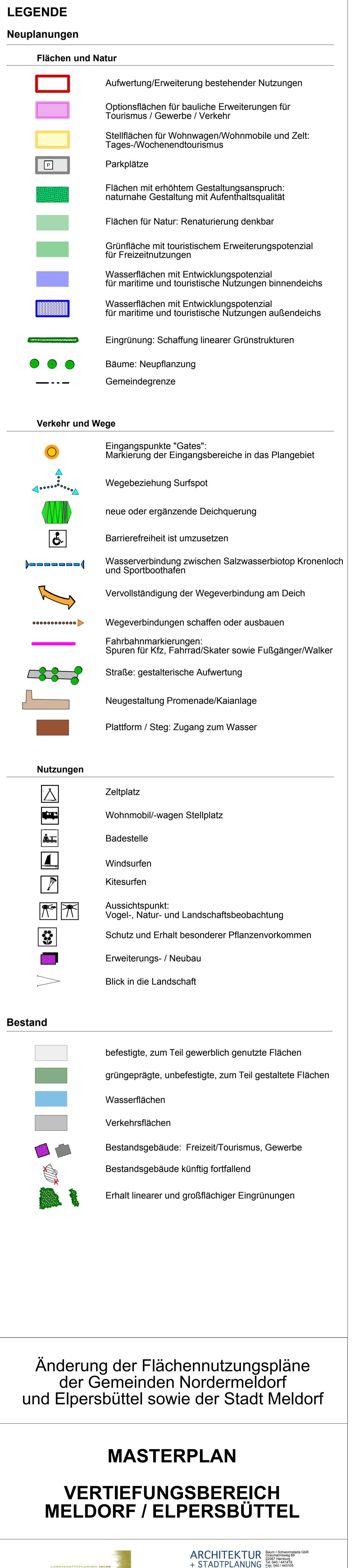
Wegen der besonderen Planungsziele, der bestehenden Nutzungen und Anforderungen ergeben sich keine Planungsalternativen.

Meldorf, den 12.04.2018



U. Hesde

(Der Vorstand)



FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das EG-Vogelschutzgebiet DE - 0916-491
„Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“
und das FFH-Gebiet DE – 0916-391
„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“

**zur 5. Änderung des FNP und zur 1. Landschaftsplan-
Fortschreibung für die Gemeinde Elpersbüttel**

Verfasser:

R. Jacob

LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 17. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	3
2.1	FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	3
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	3
2.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	4
2.2	EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	7
2.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	8
2.2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	8
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten.....	14
2.4	Managementplan	14
3	Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.2	Wirkfaktoren.....	16
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	17
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
6	Fazit	21
7	Literaturverzeichnis	23

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes	2
Abb. 2:	Ziele des Managementplanes im Bereich des Plangebietes.....	15

Tabellen

Tab. 1:	Erhaltungsgegenstand Vogelarten	9
Tab. 2:	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen und im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten ist seit 2011 eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung erarbeitet worden. Das Planungsgebiet umfasst die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Hafen in Meldorf sowie den Badestrand in Elpersbüttel. Die Entwicklungen müssen im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten stehen.

Auf der Grundlage der Rahmenplanung ist ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt worden, dessen Siegerentwurf für eine weitere Vertiefung der Ergebnisse vorgesehen ist. Die demnach überarbeitete Rahmenplanung ist Grundlage für die nun anstehenden erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Fortschreibungen der jeweiligen Landschaftspläne durchzuführen. Diese umfassen entsprechend der FNP-Änderungen die durch die Rahmenplanung berührten Landschaftsausschnitte.

Pläne und Projekte, die sich einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele auswirken können, sind gemäß § 34 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit § 25 LNATSchG einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Verträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Hierbei kommt der Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitschwelle von Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu.

Die FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Aufgabe, unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offenkundig ist und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob das Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und die Möglichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Somit wird der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben reduziert, indem evidente Fälle ausgeschieden werden. Die FFH-Vorprüfung erfolgt daher in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT

FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004).

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden ist, werden die vorhabensspezifisch möglichen Wirkfaktoren mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete abgeglichen.

Das Vorhaben liegt im Bereich folgender Natura 2000-Gebiete (vgl. Abb. 1)

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Eine Beeinträchtigung weiterer Natura-2000 Gebiete ist durch die räumliche Entfernung des Vorhabens sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeschlossen.

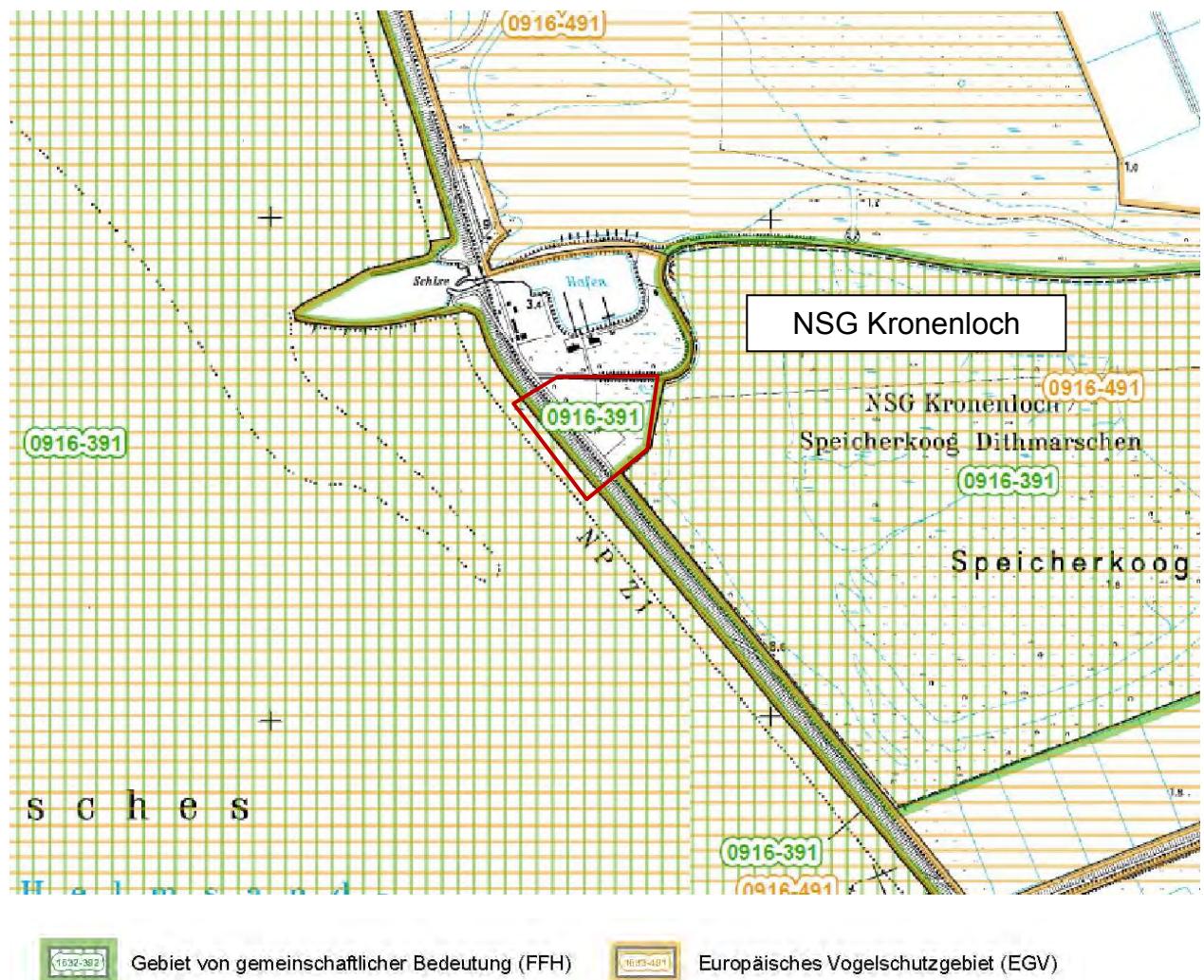


Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes

Abb. 1 verdeutlicht die Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH-Gebietes DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und des EG-Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet verlaufen westlich auf dem außenseitigen Deichfuß. Binnendeichs ist das Naturschutzgebiet „Kronenloch“ Bestandteil beider Schutzgebiete. Die Grenze verläuft südlich und östlich auf der Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet überschneidet sich demnach im westlichen Bereich mit den Schutzgebieten, da hier ein Streifen außerhalb des Deiches mit Wattflächen einbezogen wurde. Hier besteht eine Badestelle.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist 452.455 ha groß und damit das größte in Schleswig-Holstein. Es umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze im Norden und der Elbmündung im Süden. Mit einbezogen sind auch mehrere Halligen, der an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und einige Koge. Die Lage des Gebietes kann Abb. 1 entnommen werden.

Es gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)

Das Teilgebiet Nationalpark und angrenzender Küstenstreifen beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände, und Flachwasserzonen sowie einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes einschließlich der Insel Trischen. Die in dieses Teilgebiet ebenfalls einbezogenen fünf kleinen Halligen bestehen aus von Prielen durchzogenen Salzwiesen und werden bei Sturmflut überflutet. Einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten, hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzz Zielen.

- Teilgebiet 2: Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor Dieses Teilgebiet besteht aus den drei größeren Halligen mit ausgedehnten Salzwiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität und typischen Kleinstrukturen wie Prielen, Lagunen, Flutmulden, Kolken, Grüppen und den Kuppelnestern der Gelben

Wiesennameise als faunistische Besonderheit. Sie sind geprägt durch eine traditionell extensive Weidewirtschaft und Mähwiesennutzung. Sie werden bei Sturmflut überflutet. Die Halligen haben eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Dieses Teilgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.

- Teilgebiet 3: Käge an der Westküste Schleswig-Holsteins

Zu diesem Teilgebiet gehören die durch Eindeichung von Wattenmeerbuchten entstandenen Naturschutzkäge Rickelsbüller Koog, Beltringharder Koog, Wester-Spätinge, **Kronenloch**, Wöhrdener Loch, Fahretofter Westerkoog sowie Vordeichung Ockholm.

2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 10.07.2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007a).

Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*prioritärer Lebensraumtyp)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Pionervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinon maritima*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 1102 Maifisch (*Alosa alosa*)
- 1103 Finte (*Alosa fallax*)
- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 Seehund (*Phoca vitulina*)
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

b) von Bedeutung:

1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche ist als ein durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägter Übergangsbereich vom Land zum Meer in den überwiegenden Teilen vorrangig durch Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten.

Ziel ist dabei auch die Erhaltung der Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebiets und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf den Inseln und an der Festlandsküste liegen, insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch und -transport, der Austausch von Sand und Schwebstoffen z.B. für die Erhaltung von Lebensraumtypen wie Dünen und Salzwiesen sowie der biogene Austauschprozess zwischen den Teilgebieten von u.a. Plankton, Wirbellosen, Fischen und Vögeln.

Ziele für das Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen

Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzz Zielen.

Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülräumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar- Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Unterkapitel Erhaltungsgegenstand aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. Die

Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

Für einzelne Arten von besonderer Bedeutung werden folgende Ziele genannt:

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*.)

1102 Maifisch (*Alosa alosa*) und

1103 Finte (*Alosa fallax*)

Erhaltung

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung im Ästuarbereich,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Bereich der Flussmündungen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen,
- bestehender Populationen.

1365 Seehund (*Phoca vitulina*) und

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Meeres- und Küstengewässer mit Flachwasserzonen und sandigen Küsten,
- der natürlichen Meeres- und Küstendynamik,
- einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- von störungsfreien Ruheplätzen,
- von sehr störungsfreien Wurfplätzen,
- von störungsfreien Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsfreien Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung als Kalbungs- und Aufzuchtsgebiete,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Kabeljau, Wittling und Grundeln sowie

- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die unter 1.b genannte Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee,
- von störungsfreien Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Die Fische, Robben und Wale sind vom Vorhaben offenkundig nicht betroffen und werden daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

Ziele für das Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Unstörtheit der Flächen und der größeren Gewässer sowie eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten.

Auf Einzelflächen gibt es weitere, unterschiedliche übergreifende Ziele. Diese betreffen Sukzessionsflächen, Feuchtgrünland und die künstlich entstandenen Wasserflächen.

Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Teilgebiets und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

2.2 EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das EG-Vogelschutzgebiet mit dem Namen „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ trägt die Nummer DE 0916-491. Es ist 463.907 ha groß und umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Lage des Gebietes kann Abb. 1 entnommen werden.

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist geprägt durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände, Sandstrände, Primärdünen, Strandwälle, Nehrungen, Spülsäume, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Halligen, Dünen, Heiden, Lagunen und Ästuar-Lebensräume. Einbezogen in das Vogelschutzgebiet sind außerdem einige Naturschutz-Köge.

Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Der Speicherkoog Dithmarschen entstand 1973 (Südkoog) und 1978 (Nordkoog) durch die Eindeichung der Meldorf-Bucht in einer Größe von 3.376 ha. Der überwiegende Teil (ca. 700 ha) einschließlich des NSG Wöhrdener Loch wird gezielt großflächig als Feuchtgrünland mit einzelnen Weidengebüschen Röhricht- und Süßwasserflächen als Brut und Rastplatz für Wiesen- und Küstenvögel entwickelt. In den Randbereichen gibt es kleinere Windschutzwandlungen mit Weiden und Sanddorn. Das NSG Kronenloch (532 ha) wird seit 1984 als nutzungsfreies Salzwassergebiet betrieben und weist überwiegend marine Wasserflächen ohne Tidenhub und von dort eine natürliche Abfolge zu Schilfflächen und Weidengebüsche auf. Es ist wichtiger Brutplatz für Röhrichtarten. In international bedeutsamen Zahlen rasten hier Nonnengans, Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer und Grünschenkel.

2.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 23.04.2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007b). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

Auf Grund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie auf Grund der anthropogenen Historie erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes in folgende Teilgebiete:

1. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)
2. Nordfriesische Halligen (Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor)
3. Nordfriesische Inseln
4. Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

5. Ästuare / Flussmündungen

Das Vorhabensgebiet grenzt im Bereich des Naturschutzgebietes „Kronenloch“ an das Teilgebiet 4 „Köge“ an. Westlich des Deiches befindet sich das Teilgebiet 1 (Wattenmeer). Ein schmaler Streifen des Wattemeeres liegt im Plangebiet. Auswirkungen auf die anderen Teilgebiete können ausgeschlossen werden, da sie sich in hinreichender Entfernung befinden. Im Folgenden werden daher die Erhaltungsziele und –gegenstände bezogen lediglich auf die Teilgebiete 1 und 4 näher erläutert.

Erhaltungsgegenstand des Vogelschutzgebietes

In der folgenden Tabelle werden die für die beiden betroffenen Teilgebiete relevanten Vogelarten mit besonderer Bedeutung und Bedeutung aufgeführt.

Tab. 1: Erhaltungsgegenstand Vogelarten

TG 1 - Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen

TG 4 - Teilgebiet 4: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie;

B: Brutvogel; R: Rastvogel)

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	TG1	TG4
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	B	B
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	B
Tordalk (<i>Alca torda</i>)	R	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	R	RB
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	RB	RB
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	R	RB
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	R	RB
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	RB	RB
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		B
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	B	B
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	R	R
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)	RB	R
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	RB	RB
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	B	B
Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)	R	R
Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)	RB	RB
Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	R	R
Sanderling (<i>Calidris alba</i>)	R	
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)	B	B
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina alpina</i>)	R	R
Knutt (<i>Calidris canutus</i>)	R	R
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	R	R
Berghänfling (<i>Carduelis flavirostris</i>)	R	R
Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>)	RB	RB
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	RB	RB
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)		RB
Kornweihe (<i>Circus cyanus</i>)		R
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)		R

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	TG1	TG4
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)		R
Ohrenlerche (<i>Eremophila alpestris</i>)	R	R
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	R	R
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	RB	R
Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>)	R	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	R	RB
Prachttaucher (<i>Gavia arctica</i>)	R	
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	R	
Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)	B	B
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	RB	RB
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	R	RB
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>=)		B
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	RB	RB
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	RB	RB
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	RB	RB
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	RB	RB
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	R	R
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	RB	RB
Dreizehenmöwe (<i>Larus tridactylus Rissa tridactyla</i>)	R	
Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	R	R
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	RB	RB
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	B	B
Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)	R	
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	RB	RB
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	B	B
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	R	R
Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>)	R	R
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)		B
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	R	R
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	RB	RB
Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)	B	R
Schneeammer (<i>Plectrophenax nivalis</i>)	R	R
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	R	R
Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>)	R	R
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	R	
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)		B
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	RB	RB
Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	RB	RB
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	B	B
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	B	B
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	RB	RB
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	RB	
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	RB	RB
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	R	R
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	R	R
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	RB	RB

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	TG1	TG4
Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	R	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	RB	RB
b) von Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; (B: Brutvogel, R: Rastvögel)		
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B)	B	B
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (R)	R	R
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)		B
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		B
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (B)	B	B
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanoccephalus</i>) (B)	B	
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)		B
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		B

Übergreifendes Schutzziel für das Gesamtgebiet

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind die Erhaltung von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u. a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

Ziele für das Teilgebiet 1 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzz Zielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Ziele für Vogelarten

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
- von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitauna, u. a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
- einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten

- Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergeeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der marin en und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöve in der Elbmündung,
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
- der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
- des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei,
- von störungsfreien Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/ magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

Ziele für das Teilgebiet 4: „Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins“

Die Erhaltung der Brut-, Rast- und Mauserbestände und die Erhaltung der Funktion der Köge als Nahrungsgebiet sind wesentliche Ziele in diesem Teilbereich. In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer zu erhalten.

Insbesondere sind die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den in das Gebiet eingezogenen Naturschutzkögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers zu erhalten. Zum Schutz der vorkommenden (Groß-)Vögel sind alle Naturschutzköge von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten; ihr unverbauter Zustand und die ungestörten Ruhezonen sind zu erhalten.

Grundsätzlich sind in den Gebieten und in angrenzenden Gebieten eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten:

Drei charakteristische Lebensgemeinschaften der Küste haben sich in den Naturschutzkögen entwickelt.

- 1 **Sukzessionsflächen** im Süßwasser: Hauke-Haien-Koog, Katinger Watt, Wester-Spätige und Beltringharder Koog.
- 2 **Feuchtgrünland** und Feuchtwiesen: Rickelsbüller Koog, Hauke-Haien-Koog, Beltringharder Koog, Eiderästuar, *Speicherkoog Dithmarschen*
- 3 **Salzwasserlagunen:** *Speicherkoog Dithmarschen*, Beltringharder Koog, Rantumbecken.

In den Naturschutzkögen gelten für diese Lebensgemeinschaften unterschiedliche übergreifende Ziele:

1. In den Sukzessionsflächen, die nach der Eindeichung aussüßten, ist eine möglichst natürliche vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung mit einer ganz charakteristischen

Dynamik von zunächst offenen Watt- und Vorlandflächen zu Röhrichten, Hochstauden und Gebüsch- und Waldformationen zu erhalten. Sukzessionsflächen innerhalb des Teilgebietes „Köge“ sind von der Planung nicht betroffen.

2. Im Feuchtgrünland ist das Ziel die Erhaltung einer von ehemaligen Prielen und Gruppen oder anderen Wasserläufen durchzogenen offenen bis halboffenen und von Süßwasser geprägten Landschaft, die einzelne Schilfröhrichte und Weidengebüsche aufweist, als Bruthabitat für Wiesenvögel und Nahrungshabitat für Schwäne, Enten und Gänse, namentlich Nonnengänse. Es sind keine Feuchtgrünländereien von der Planung betroffen.

3. In den Lagunen ist das Ziel die jeweils typischen Meeresbuchten mit einem gebiets-spezifischen eingeschränkten Salzwasser- und Tier- und Pflanzenaustausch mit dem Wattenmeer zu erhalten. Das gesamte Management der künstlichen Lagunen ist möglichst den natürlichen Vor-gängen anzupassen und mit einem weitgehend gebiets-spezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können. Salzwasserlagunen sind von der Planung nicht betroffen.

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten

Die Gebiete stehen im Hinblick auf die Schutzziele „Wasservögel“, „Meeressäuger“, „Fische“ und Lebensräume des Wattenmeers in Beziehung zu den anderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten der Nordsee.

Diese liegen jedoch jeweils so weit vom Verfahrensgebiet entfernt, dass sie für diese Betrachtungen keine Rolle spielen.

2.4 Managementplan

Für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet im Dithmarscher Speicherkoog liegt ein Managementplan vor (MELUR 2015). Hier sind weitere Ziele sowie auch Maßnahmen für die Teilgebiete 1 (nördlich der Hafenstraße) und Teilgebiet 2 (südlich der Hafenstraße) genannt. Das Plangebiet liegt zwar bis auf einen schmalen Streifen außen-deichs außerhalb des FFH-Gebiets bzw. Vogelschutzgebietes. Im Managementplan werden allerdings auch Ziele für kleine Bereiche außerhalb der Schutzgebiete dargestellt. Diese überschneiden sich mit dem Plangebiet.

In Karte 3b (Anlage 11) werden für kleine Bereiche innerhalb des Plangebietes der Erhalt von Salzwiesenbereichen (LRT 1330) sowie der Erhalt weiterer wertvoller Pflanzenbestände genannt (s. folgende Abbildung). Hierfür werden keine weiteren Maßnahmen aufgeführt.

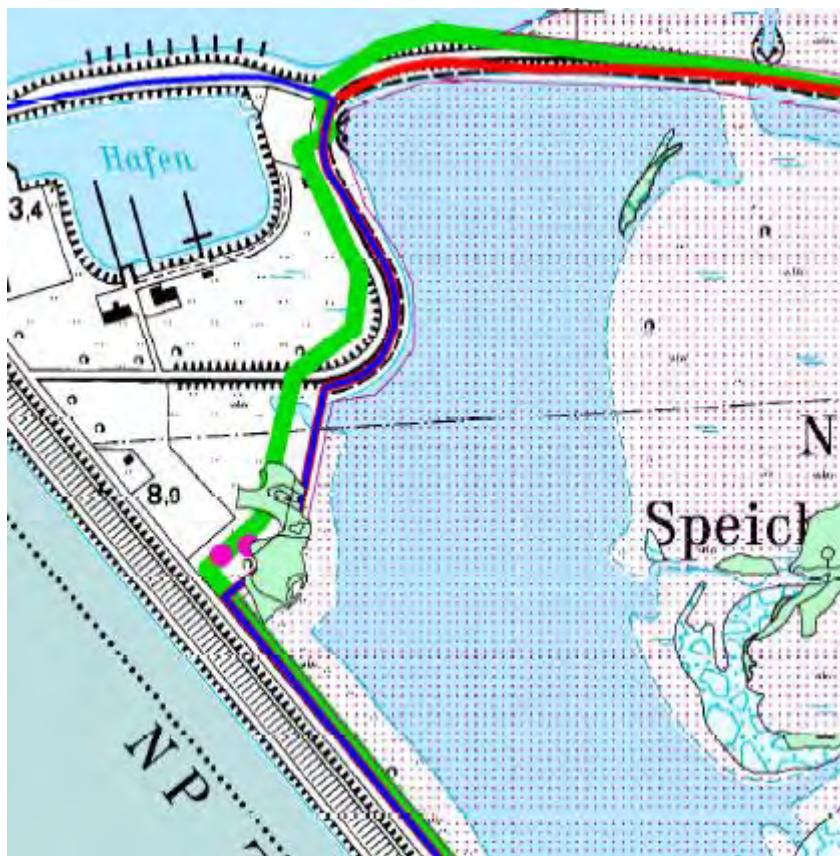


Abb. 2: Ziele des Managementplanes im Bereich des Plangebietes

Erläuterungen: dunkelblaue Linie: Grenze des Vogelschutzgebietes (gleichzeitig Grenze des FFH-Gebietes), grüne Linie: Grenze des Teilgebietes 2, hellgrüne Flächen: Erhalt der LRT 1330 Salzwiese, rosa Punkt: Erhalt wertvoller Pflanzenbestände

3 Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ziele und Inhalte für die Flächennutzungsplanänderung sind der Begründung für die 5. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen (ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG 2015) und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Grundlage für die Planung ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die freizeit-touristische Entwicklung im Speicherkoog. Übergeordnetes Ziel ist die natürliche und touristische Entwicklung des Speicherkoogs in die übergeordneten Strategien und Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer. Diese Entwicklung ist in zwei räumlich klar abgegrenzten touristischen Entwicklungsbereichen vorgesehen.

- Hafen Meldorf mit Surf- und Wohnmobilspot Mielespeicher und Wattwerkstatt Elpersbüttel als Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen sowie Ergänzungen neuer Einrichtungen

- Nordermeldorf als touristischer Nebenstandort, begrenzt auf den Bereich der vorhandenen touristischen Nutzungen: behutsame Modernisierung und Attraktivierung des Bestandes für schonende und ruhige touristische Nutzungen im Einklang mit der faunistisch sensiblen Umgebung.

Für die drei betroffenen Gemeinden werden parallel die Änderungen der Flächennutzungspläne und Landschaftspläne durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung setzt sich mit den Zielen der Planung im Schwerpunktbereich rund um den neuen Meldorfer Hafen und hier speziell um den Parkplatz der Gemeinde Elpersbüttel südlich des Hafens auseinander. In den Kumulationsbetrachtungen (Kapitel 5) werden die Auswirkungen aller in diesem Zusammenhang vorgesehenen Planungen berücksichtigt.

Für den Bereich des **Elpersbütteler Parkplatzes** werden in der Begründung des Flächennutzungsplans folgende Ziele formuliert:

- Aufwertung der Badestelle
- Außenstelle der Wattwerkstatt mit Veranstaltungen (Beginn von Wanderungen oder andere Freiluftveranstaltungen im Watt).
- Neuordnung des bislang überdimensionierten Parkplatzes: Umnutzung zu ergänzenden Angeboten passend zum Badestellenkonzept (Naturlehrpfad im südlichen Bereich, blickgeschützter Vogelbeobachtungsturm im Norden)
- naturnaher Wohnmobilstellplatz im südlichen Bereich
- Aufwertung und Ergänzung der Bestandsgebäude im mittleren Bereich: Gastronomie, Sanitärbau
- Fläche für den ruhenden Verkehr im nördlichen Bereich
- Flächen für den Wald und geschützte Biotope als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Natur und Landschaft (Weidengebüsche und Röhrichte im östlichen Bereich des Plangebietes) mit vorgelagerter Pufferzone.

3.2 Wirkfaktoren

Der Auswirkungsprognose sind die zu diesem Planungsstand prognostizierbaren anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung zugrunde zu legen. Bei den grundsätzlichen umwelterheblichen Merkmalen handelt es sich um folgende:

Tab. 2: Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahmen	Baustelleneinrichtungsflächen werden vollständig außerhalb der Schutzgebiete liegen.
Lärm- und sonstige Emissionen, Bewegungs-unruhe	Baubedingte Lärm- und sonstige Emissionen sind geringfügig durch die Aufwertung bzw. Aufstockung von Gastronomie / Sanitärbauten im Teilbereich „Badestrand“ möglich. Die Baumaßnahmen finden sämtlich außerhalb der Schutzgebiete statt. Geräusche könnten allerdings in die Schutzgebiete emittieren.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächenversiegelungen, Bodenumlagerungen, Biotopteverluste	Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes ist nicht vorgesehen. Das Plangebiet überschneidet sich lediglich in einem schmalen Wattstreifen am Deich mit den Schutzgebieten. Hier ist die Funktion „Badestelle“ dargestellt, die auch schon jetzt existiert.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Scheuchwirkungen, Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm und optische Reize	Die Neugestaltung des Parkplatzes könnte durch die Anlage von touristischen Angeboten, einem Vogelbeobachtungsturm und einem Wohnmobilstellplatz sowie der Aufwertung der Badestelle zu vermehrten akustischen und optischen Störungen führen, die auch in das Vogelschutzgebiet hineinragen und zu Vergrämungen oder Störungen der dort ansässigen Vogelpopulationen führen könnten. Nach Osten sind allerdings breite Pufferzonen zum Naturschutzgebiet vorhanden und als Flächen für Natur und Landschaft festgesetzt. Eine Überprüfung der Erheblichkeit erfolgt im Rahmen der Verträglichkeitsvoruntersuchung. Eine stoffliche Belastung durch den Autoverkehr wird als unerheblich angesehen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

FFH-Gebiet NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes beschreibt die Erhaltung der ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und in den angrenzenden Meeresbereichen. Für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen sind insbesondere die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie die weitgehend natürlichen hydrologischen und dynamischen Bedingungen zu berücksichtigen.

Eine Flächenüberschneidung mit dem FFH-Gebiet besteht lediglich durch die weitere Nutzung des Badestrandes, da das FFH-Gebiet am außenseitigen Deichfuß beginnt und das Plangebiet einen schmalen Watt- bzw. Wasserstreifen mit einbezieht. Nach derzeitigem Stand sind hier keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, die über das jetzige Maß der Badenutzung bzw. von Wattwanderern hinausgehen. Eine Flächeninanspruchnahme sowie auch eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet (MELUR 2015) benennt weitere Ziele außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, jedoch innerhalb des Plangebietes. In der Planung sollten daher die kleinflächigen Salzwiesen sowie auch wertvolle Pflanzenbestände (vgl. Abb. 2) berücksichtigt werden. Die Salzwiesen liegen im Bereich geschützter Biotope, die als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung für Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Es ist allerdings auch zu prüfen, inwieweit die Wirkfaktoren in das Schutzgebiet hineinreichen. Hier ist insbesondere eine Störung von in den Erhaltungsgegenständen aufgeführten Tierarten von (besonderer) Bedeutung zu überprüfen.

Für die prioritären Arten Seehund, Kegelrobbe sowie auch für die Fische, Neunaugen und den Schweinswal als Arten von besonderer Bedeutung bzw. den Tümmler als Art von Bedeutung ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Entfernung auszuschließen, da sich diese Arten im Wasser überwiegend abseits der Küste aufzuhalten. Die (besonders) zu erhaltenden Tierarten gemäß den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes leben als (semi-) aquatische Arten in der Nordsee.

Durch die bereits vorhandene touristische Nutzung sowie die Entfernung zu den Habitaten der betroffenen Arten wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Weiterhin führen die im Rahmenplan dargestellten Maßnahmen auch nicht zu einer (erheblichen) Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Wattenmeer.

Das Vorhaben führt demnach nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nationalpark Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Beeinträchtigung von den als Erhaltungsgegenstand aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume

Für das EU-VS-Gebiet gilt als übergreifendes Ziel die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik. Dafür sind die Erhaltung der weitgehend natürlichen und dynamischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen und der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld besonders bedeutsam. Einzelne Artenschutzziele sind dem Prozessschutz untergeordnet. Weiterhin ist die Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen relevant, die zur Erhaltung von

geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen notwendig ist.

Durch die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes einer anderen, als bisherigen Nutzung zugeführt. Bis auf einen schmalen Streifen an der Nordsee außendeichs liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes.

Ebenso kann ein Eingriff in die natürlichen Prozesse (Wasserstände, Sukzession, Sedimentation etc.) sowie ein Eintrag deutlich über das bisherige Maß an Stoffeinträgen ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben wird allerdings eine höhere Frequentierung der Projektgebiete durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren Störung von Vogelarten führen könnte. Neben den lediglich temporären und vorwiegend akustischen baubedingten Störungen ist insbesondere durch die nachfolgende Nutzung mit touristischen Angeboten im Bereich „Badestelle“ am jetzigen Kiosk und einer Stellfläche für Wohnmobile vermehrte akustische und optische betriebsbedingte Störungen durch Anwesenheit von Menschen und ggf. auch nächtliche Beleuchtungen zu erwarten.

Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen, lassen sich jedoch durch die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nicht ableiten, da die weiteren Einrichtungen und Veranstaltungen vorwiegend den Charakter einer naturnahen und ökologisch verträglichen Freizeitnutzung besitzen. Weiterhin ist eine Vorbelastung durch die Nutzung als Parkplatz zumindest im nördlichen Bereich jetzt vorhanden. Nach Osten und Süden schirmen weiterhin breite Weidengebüschgürtel sowie eine festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes die Eingriffsbereiche von dem Vogelschutzgebiet ab. Diese Maßnahmenfläche besitzt eine breite von ca. 30 m nach Osten und ca. 70 m nach Süden. Nach Westen dient der Deich als Sichtschutzbarriere gegenüber den künftigen Nutzungen.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Vogelwelt liegen die Daten aus dem Brut- und Rastvogelmonitoring des Nationalparkamtes bzw. der Schutzstation Wattenmeer vor (per Mails vom Februar 2015). Für das NSG Kronenloch wurden durch den NABU als betreuenden Naturschutzverband im Speicherkoog ebenfalls Erhebungen durchgeführt, die in den Betreuungsberichten bis zum Jahr 2014 vorliegen. Eine Auswertung dieser Daten auf Artenebene erfolgt in der artenschutzrechtlichen Prüfung der Landschaftsplan-Fortschreibung (LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2015).

Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Darstellung. Als wissenschaftlich ermittelte Werte zur Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber akustischen und optischen Störungen wurde die Arbeitshilfe „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2010) ausgewertet. Da die erhobenen Daten nicht punktgenau sind, sondern sich auf größere Zählgebiete bzw. Bereiche in einem Naturschutzgebiete beziehen, können die

Auswirkungen nur innerhalb der F-Plan-Ebene grob abgeschätzt werden. In einem 500 m Umkreis des Plangebietes gibt es nur Hinweise auf Arten in einem günstigen Erhaltungszustand und keiner Gefährdung (drei Arten sind jedoch auf der Vorwarnliste geführt: Sturmmöwe, Wiesenpieper, Kuckuck).

Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) wurden bisher im Umfeld nicht erfasst. Den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) kann lediglich der Kuckuck im NSG zugeordnet werden. In der Gruppe 3 werden Brutvögel mit einem erhöhten Prädationsrisiko bei Lärm zusammengefasst. Hierzu zählt der Austernfischer, der jedoch im Umfeld des Plangebietes als Wiesenvögel nur bedingt geeignete Habitate findet und im Naturraum sehr häufig und weit verbreitet ist. Der größte Teil der zu erwartenden Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes sind Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) sowie Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien, Gruppe 5).

Der Abstand der geplanten touristischen Einrichtungen (Caravanplatz, Restauration, Spielplatz etc.) beträgt durch das geschützte Weidengebüsch und die Festsetzungen der Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft mindestens 100 m (im Süden) und ca. 260 m im Norden. Der Caravanplatz und die Nutzungen für die Badestelle werden optisch durch das Weidengebüsch von den Natura 2000 Gebieten abgeschirmt. Auch eine zukünftig ggf. leicht erhöhte Nutzung der Hafenstraße wird durch Gebüsche und Hecken abgeschirmt. Hier ist jedoch wie auch bereits außendeichs an der Badestelle eine Vorbelastung vorhanden, die im Nahbereich zu einer eingeschränkten Nutzung durch Brut- bzw. Rastvögel führt.

Die Merkmale des Vorhabens bedingen außerdem keine erhebliche Beeinträchtigung, da als Prämisse naturverträgliche Erholungsnutzungen vorausgesetzt werden und das Plangebiet als Parkplatz sowie Kiosk und Spielplatz bereits vorgenutzt wurde.

Für das Vogelschutzgebiet werden demnach erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen. Unbeachtet dessen ist zu prüfen, inwieweit die Vogelwelt außerhalb des Vogelschutzgebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Dies erfolgt in der Artenschutzprüfung des Landschaftsplans.

In Bezug auf die Rastvögel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Rastflächen im Vogelschutzgebiet beansprucht werden und Rastvögel sich weniger empfindlich gegenüber Störungen zeigen (vgl. GARNIEL et al. 2010). Die Flächen außendeichs sind derzeitig bereits einer touristischen Nutzung unterlegen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich Vorhaben auf die Rastvogelbestände auswirkt.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das betroffene Erhaltungsziel des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen. Dabei sind nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt.

Andere Pläne und Projekte in diesem Zusammenhang sind die freizeittouristischen Planungen der Stadt Meldorf und der Gemeinde Nordermeldorf, die in dem gemeinsamen Rahmenplan entwickelt wurden.

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen innerhalb der Landschaftsplan-Änderungen für diese Projekte kommen zu dem Schluss, dass im Rahmen der vorliegenden und ausgewerteten Daten keine erheblichen Störungen für die Brut- und Rastvögel zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen führen. Im Zusammenwirken der Pläne werden die Störungen durch freizeittouristische Nutzungen zunehmen, die sich jedoch vorwiegend in bereits vorbelasteten Bereichen konzentrieren. Für die empfindlichen Bereiche in den Naturschutzgebieten sowie auch im Life Limosa Projektgebiet sind keine vermehrten Störungen vorhersehbar, da sie von den Planungen ausgenommen sind. Eine Beeinträchtigung ist vom Rand her zu erwarten (vermehrte Frequentierung der Straßen, Aussichtstürme). Diese wird im Rahmen der Vorprüfung aber nicht als erheblich bewertet, da bereits Vorbelastungen gegeben sind und die Konkretisierungen unter dem Vorbehalt einer Naturverträglichkeit durchzuführen sind. Die Vogelpopulationen dürften sich auf die Nutzungen eingestellt haben und bereits jetzt Abstand in ihrem Brutverhalten von den Wegen bzw. Parkplätzen halten.

Im Rahmen der weiteren Planungsebene sind Brutvogelkartierungen durchzuführen. Hieraus sind ggf. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Weiterhin sind die Erhaltungsziele in Bezug auf ihre Beeinträchtigung in der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet abzuprüfen.

Für das FFH-Gebiet sind hingegen keine Kumulationseffekte zu erwarten, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und prioritären Arten durch die Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden kann.

6 Fazit

Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Bauvorhaben das Gebiet erheblich

beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.

Maßgebliches Ziel für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ des FFH-Schutzgebietes ist es, die ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und den angrenzenden Meeresbereichen zu erhalten. Für die spezifischen Lebensraumtypen und prioritären Arten gilt die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als übergreifendes Ziel.

Für das FFH-Gebiet lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und seine prioritären Arten hinsichtlich ihrer Funktionen durch das Vorhaben ableiten.

Das EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst ebenfalls das Wattenmeer sowie zusätzlich Teilgebiete des Kooges überwiegend angrenzend zum Plangebiet. Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug. Das übergreifende Ziel des Prozessschutzes schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Für das EU-Vogelschutzgebiet führt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Abstände der zukünftigen Nutzungen zum Schutzgebiet, verbunden mit optischen Abschirmungen durch die Vegetation bzw. den Deich, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

7 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL), PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2015: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel. Entwurf
- BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGWESEN 2004- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2010: Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) 2007: Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen. 1. Fassung, Mai 2007
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
- LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2015: 5. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Elpersbüttel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MELUR) 2015: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete: Wöhrdener und Kronenloch“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiet VSG nördlich und südlich der Hafenstraße.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007a:
Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor“ sowie der „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. Juli 2007 – V 521 – 5321-30-56 – GI.Nr. 7911.78, Amtbl. SchlHA.-H. 2007 S. 621.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007b:
Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Halligen“ sowie die „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. April 2007 – V 521- 5321-324.9-1.